

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 1995

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 1995

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 99\*** **Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 9. Juni 1994 (ABl. EKD S. 465); hier: Berichtigung.**

**Vom 21. April 1995.**

Die in Heft 11, Jahrgang 1994 S. 465, veröffentlichte Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 9. Juni 1994 ist ohne die zu § 7 Abs. 1 notwendige Anlage abgedruckt worden. Wir bitten, dieses Versehen zu entschuldigen und geben Ihnen hiermit die Anlage »Versorgungstabelle Kirchliche Altersversorgung« zur Kenntnis

#### Versorgungstabelle

##### Kirchliche Altersversorgung

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungswert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – IX a	1.875,69 DM	1.406,77 DM
II	VIII – VII	2.094,08 DM	1.570,56 DM
III	VI b – IV b	2.405,02 DM	1.803,75 DM
IV	IV a – II a	3.356,87 DM	2.517,65 DM
V	I b – I	4.161,48 DM	3.121,11 DM

Hannover, den 21. April 1995

#### Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

**Nr. 100\*** **Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD) vom 10. November 1988**

Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der zweiten Amtsperiode vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997 sind nach dem Stand vom 1. März 1995:

#### Mitglieder

#### Stellvertreter/innen

##### a) entsandt vom Rat der EKD

Herr  
Detlev Fey  
Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Frau  
Elfriede Abram  
Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

##### c) entsandt von Mitarbeitervertretungen

Frau  
Plester  
Ev. Missionswerk  
Normannenweg 17 – 21  
20537 Hamburg

Frau  
Christa Laporte-Goebel  
Habichtsstr. 4  
63263 Neu-Isenburg

Herr  
Ulrich Lange  
Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Herr  
Helmut Herborg  
Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Herr  
Dr. jur. Winfried Stolz  
Hajo-Unken-Str. 101  
26789 Leer

##### b) entsandt vom Diakonischen Rat

Herr  
Friedrich Löblein  
Diakonisches Werk der EKD  
Staffenbergstr. 76  
70184 Stuttgart

Herr  
Udo Hartig  
Diakonisches Werk der EKD  
Staffenbergstr. 76  
70184 Stuttgart

Frau  
Barbara Hoepner  
Ev. Missionswerk  
Normannenweg 17 – 21  
20537 Hamburg

Herr  
Martin Schempp  
Dienste in Übersee  
Nikolaus-Ott-Str. 13  
70771 Leinfelden-Echterdingen

Herr  
Dietrich Weiß  
Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Herr  
Heinrich Krusholz  
Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Frau  
Sigrid Unkel  
Karlstr. 12 – 16  
64285 Darmstadt

Frau  
Birgit Adamek  
Diakonisches Werk der EKD  
Staffenbergstr. 76  
70184 Stuttgart

Herr  
Hans-Joachim Zieger  
Diakonisches Werk der EKD  
Staffenbergstr. 76  
70184 Stuttgart

Herr  
Hanns Jasse  
Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe  
Mittelstr. 37  
53175 Bonn

Frau  
Gertraude Kaiser  
Dienste in Übersee  
Nikolaus-Ott-Str. 13  
70771 Leinfelden-Echterdingen

Herr  
Wolfgang **Kahl**  
Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Herr  
Klaus **Meier**  
DAG Landesverband  
Nds/Bre  
Hildesheimer Str. 17  
30169 Hannover

Herr  
Wolfgang **Tichelmann**  
Ev. Sozialakademie  
Schloß Friedewald  
57520 Friedewald

Herr  
Gerhard **Raith**  
Diakonisches Werk  
der EKD  
Staffenbergstr. 76  
70184 Stuttgart

Frau  
Christiane **Kayser**  
Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Herr  
Dirk **Nordmann-  
Bromberger**  
Vors. Richter am  
Landesarbeitsgericht  
Isestraße 69  
20149 Hamburg

Frau  
Carola **Kozik**  
Ökumenisches  
Studienwerk  
Girondelle 80  
44799 Bochum

Frau  
Irene **Waller-Kächele**  
Diakonisches Werk  
der EKD  
Staffenbergstr. 76  
70184 Stuttgart

Herr  
Heiner **Mengewein**  
Diakonisches Werk  
Berlin  
Altensteinstr. 51  
14195 Berlin

Frau  
Irene **Braun-Vollmer**  
Dienste in Übersee  
Nikolaus-Ott-Str. 13  
70771 Leinfelden-  
Echterdingen

Herr  
Dr. Karl **Schönberg**  
Ev. Zentralstelle für  
Entwicklungshilfe  
Mittelstr. 37  
53175 Bonn

Herr  
Karl-Ernst **Petri**  
Diakonisches Werk  
Berlin  
Altensteinstr. 51  
14195 Berlin

Herr  
Jörg **Schwieger**  
Dienste in Übersee  
Nikolaus-Ott-Str. 13  
70771 Leinfelden-  
Echterdingen

Frau  
Dorothee **Bülow**  
Ev. Zentralstelle für  
Entwicklungshilfe  
Mittelstr. 37  
53175 Bonn

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission ist  
seit dem 1. Juli 1994 Herr Wolfgang Kahl,  
Stellvertreter Herr Friedrich Löblein.

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

**Nr. 101\*** Mitteilung über die Zusammensetzung des  
1. und 2. Senats des Disziplinarhofs der Evan-  
gelischen Kirche der Union.

Vom 26. Juni 1994.

Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union für die  
Amtszeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 2000 wie nach-  
stehend ersichtlich gewählt.

Berlin, den 9. Mai 1995

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat auf  
ihrer letzten Tagung die Mitglieder des 1. und 2. Senats des

Kirchenkanzlei der EKU

i. V. K ü n t s c h e r

#### Disziplinarhof der EKU

##### 1. Senat

Amt	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Vorsitzender	Vizepräsident am Landessozialgericht Wilfried Lösche, Berlin	Präsident des Landgerichts Dieter Remus, Stendal	
1. geistlicher Beisitzer	Superintendent Reinhard Langer, Wolmirstedt	Oberkonsistorialrat Norbert Ernst, Görlitz	Superintendent Hans-Martin Moderow, Anklam
2. geistlicher Beisitzer	Pfarrerin Renate Keller, Wittenberg/L.	Pfarrer Matthias Richter, Dessau	Pfarrerin Elisabeth Brix, Berlin
1. nichtgeistlicher Beisitzer	Vorsitzender Richter am OLG Uwe Klußmann, Naumburg	Richter am Kammergericht Stefan Weichbrodt, Berlin	
2. nichtgeistlicher Beisitzer	Pressesprecher Joachim Krüger, Magdeburg	Präsident des Landes- arbeitsamts Reinhard Wohlleben, Berlin	
Beisitzer für ordinierte Prediger/in	Pfarrer Dr. Achim Ristow, Kaschwitz	Pastor Werner Schoch (Berlin-Brandenburg)	
Beisitzer für Kirchen- beamte des höheren Dienstes	Oberkonsistorialrat Hans-Christoph Sens, Magdeburg	Oberkonsistorialrätin Rosemarie Cynkiewicz, Berlin	Kirchenverwaltungsoberrat Ulrich Weil, Berlin
Beisitzer für Kirchen- beamte d. gehobenen Dienstes	Kirchenamtsrat Werner Seidel, Magdeburg	Kirchenoberinspektor Frank Wiener, Greifswald	Kirchenverwaltungs- oberrat Gerd Hamann, Berlin

## Disziplinarhof der EKU

## 2. Senat

Amt	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Horst-Werner Schröder, Castrop-Rauxel	Richter Jürgen Bender, Quierschied	Richter am Oberlandesgericht Hamm Ulrich Schlüter, Soest
1. geistlicher Beisitzer	Superintendent Dr. Rainer Stuhlmann, St. Augustin	Superintendent Friedrich Schophaus, Dortmund	Superintendent Dr. Hans-Detlef Hoffmann, Herford
2. geistlicher Beisitzer	Pfarrerin Angelika Steinbicker, Aachen	Pfarrerin Christa-Marlene Staschen, Werther	Pfarrerin Elke Hadler, Marl
1. nichtgeistlicher Beisitzer	Oberstaatsanwalt Johannes Hirsch, Bochum	Ministerialrat Dr. Wolfgang Heyde, Bonn	Amtsgerichtsdirektor i. R. Erwin Seiffert, Bad Berleburg
2. nichtgeistlicher Beisitzer	Hedwig Steffler, Münster	Ministerialrat Dr. Hans Winter, Düsseldorf-Kaiserswerth	Monika von Bülow, Haltern
Beisitzer für ordinirte Prediger/in	Pastorin Gabriele Wedekind, Dortmund	Pastor Volker Rottmann, Bochum	
Beisitzer für Kirchen- beamte des höheren Dienstes	KVerwDirektor Peter Körn, Bochum	KVerwRat Berthold Ostermann, Lengerich	
Beisitzer für Kirchen- beamte des gehobenen Dienstes	LKAmtfrau Claudia Seppmann, Spenge	Kirchen-Verw. Amtsrat Jürgen Schmidt, Oberhausen	LKAmtsrat Jürgen Traphöner, Bielefeld
Beisitzer für Kirchen- beamte des mittleren Dienstes	Kirchenverwaltungs- obersekretär Boy Meinköhn, Heinsberg		

**Nr. 102\* Beschluß 25/94 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU.****Vom 7. September 1994.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 7. September 1994 folgenden Beschluß 25/94 gefaßt, der in der nachstehenden Fassung des Beschlusses des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche der Union SchliA 2/94 vom 21. Februar 1995 gilt. Beschluß 25/95 wird hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht:

Beschluß 25/94

Vom 7. September 1994

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991:

## Artikel 1

## Vergütungsregelung Nr. 6 zur KAVO

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung gilt für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen.

## § 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen

(1) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Absatz 1 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 3.

## § 3

Grundvergütungen für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen

(1) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Absatz 1 KAVO.

## § 4

## Ortszuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich vom 1. September 1994 an für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
X und IX b	um 8,00 DM	um 40,00 DM
IX a	um 8,00 DM	um 32,00 DM
VIII	um 8,00 DM	um 24,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

## § 5

Sozialzuschlag für die Mitarbeiter,  
die unter den Vergütungsgruppenplan B  
(Anlage 2 zur KAVO) fallen

(1) Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 6 festgelegt

(2) § 4 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
H 1, 1 a und 2	X und IX b
H 2 a, 3 und 3 a	IX a
H 4	VIII

## § 6

## Stundenvergütung

Die Stundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAVO) beträgt

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	12,42	H 1	12,25
IX b	13,09	H 1 a	12,53
IX a	13,33	H 2	12,80
VIII	13,84	H 2 a	13,09
VII	14,74	H 3	13,38
VI a/b	15,70	H 3 a	13,68
V c	16,92	H 4	13,98
V a/b	18,53	H 4 a	14,30
IV b	20,05	H 5	14,61
IV a	21,78	H 5 a	14,94
III	23,67	H 6	15,26
II b	24,88	H 6 a	15,61
II a	26,21	H 7	15,95
I b	28,63	H 7 a	16,31
I a	31,11	H 8	16,67
I	33,94	H 9	17,42

## Artikel 2

Ordnung über Zulagen an kirchliche Mitarbeiter  
(Zulagen-Ordnung-ZULO)

## § 1

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung § 27 Abschnitt A KAVO richtet.

## § 2

(1) Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt:		DM
in den Vergütungsgruppen	X – IX a	119,26
in den Vergütungsgruppen	VIII – V c	140,86
in den Vergütungsgruppen	V b – II a	150,24
in den Vergütungsgruppen	I b – I	56,34

(2) Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

## § 3

(1) Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 36,00 DM monatlich.

(2) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 36,00 DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Absatz 1 nicht zu.

## § 4

(1) Die Zulagen nach § 2 und § 3 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

## Artikel 3

## Sonderzuwendungen

In Ausführung des Beschlusses 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 2. September 1993 wird die Höhe der an die Mitarbeiter zu zahlenden Sonderzuwendung für die Jahre 1994 bis 1996 auf 2 100,- DM festgesetzt.

## Artikel 4

## Anhebung der Vergütungen

Am 1. Januar 1995 wird der Bemessungssatz der Vergütungen der Mitarbeiter auf 82 % angehoben.

## Artikel 5

## Inkraftsetzung

Dieser Beschluß tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1994

**Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union**

Wilker

(Vorsitzender)

Anlage 1 zu Beschluß 25/94 Artikel 1**Tabelle der Grundvergütungen**

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres,  
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen  
(zu § 27 Abschnitt A KAVO)

Gültig für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis V c ab 1. September 1994  
für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis I ab 1. November 1994

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	3.947,96	4.161,97	4.376,04	4.590,08	4.804,14	5.018,21	5.232,22	5.446,28	5.660,31	5.874,38	6.088,43	6.302,47	6.516,50		
I a	3.638,96	3.805,32	3.971,61	4.137,94	4.304,26	4.470,61	4.636,98	4.803,26	4.969,59	5.135,92	5.302,29	5.468,58	5.628,06		
I b	3.235,08	3.394,98	3.554,88	3.714,78	3.874,67	4.034,59	4.194,48	4.354,38	4.514,30	4.674,18	4.834,07	4.993,98	5.153,50		
II a	2.867,55	3.014,42	3.161,34	3.308,17	3.455,05	3.601,94	3.748,78	3.895,67	4.042,54	4.189,45	4.336,31	4.483,11			
II b	2.673,72	2.807,58	2.941,45	3.075,36	3.209,26	3.343,14	3.477,03	3.610,92	3.744,81	3.878,72	4.012,58	4.071,09			
III	2.548,51	2.673,72	2.798,90	2.924,10	3.049,32	3.174,52	3.299,74	3.424,92	3.550,12	3.675,34	3.800,57	3.925,77	4.044,86		
IV a	2.310,18	2.424,77	2.539,33	2.653,87	2.768,43	2.883,00	2.997,56	3.112,13	3.226,71	3.341,28	3.455,84	3.570,42	3.683,39		
IV b	2.112,30	2.203,20	2.294,06	2.384,94	2.475,78	2.566,68	2.657,56	2.748,45	2.839,32	2.930,18	3.021,09	3.111,94	3.124,04		
V a	1.867,76	1.939,75	2.011,73	2.089,51	2.169,38	2.249,30	2.329,21	2.409,10	2.489,02	2.568,91	2.648,83	2.728,72	2.802,95		
V b	1.867,76	1.939,75	2.011,73	2.089,51	2.169,38	2.249,30	2.329,21	2.409,10	2.489,02	2.568,91	2.648,83	2.728,72	2.734,26		
V c	1.765,55	1.830,44	1.895,41	1.963,54	2.031,70	2.102,71	2.178,30	2.253,96	2.329,55	2.405,17	2.479,81				
VI a	1.671,94	1.722,10	1.772,22	1.822,38	1.872,49	1.924,12	1.976,78	2.029,42	2.083,00	2.141,45	2.199,86	2.258,32	2.316,73	2.375,20	2.425,30
VI b	1.671,94	1.722,10	1.772,22	1.822,38	1.872,49	1.924,12	1.976,78	2.029,42	2.083,00	2.141,45	2.199,86	2.245,59			
VII	1.548,94	1.589,65	1.630,38	1.671,10	1.711,84	1.752,55	1.793,26	1.834,02	1.874,72	1.916,55	1.959,34	1.990,20			
VIII	1.432,91	1.470,13	1.507,41	1.544,63	1.581,89	1.619,13	1.656,40	1.693,63	1.730,88	1.758,56					
IX a	1.386,02	1.423,08	1.460,10	1.497,13	1.534,15	1.571,18	1.608,19	1.645,22	1.682,14						
IX b	1.334,08	1.367,89	1.401,66	1.435,44	1.469,23	1.503,04	1.536,84	1.570,61	1.599,18						
X	1.238,78	1.272,58	1.306,38	1.340,16	1.373,96	1.407,74	1.441,53	1.475,34	1.509,10						

Anlage 2 zu Beschluß 25/94 Artikel 1**Tabelle der Grundvergütungen**

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen  
I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren,  
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen  
(zu § 28 KAVO)

Gültig für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis V c ab 1. September 1994  
für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis I b ab 1. November 1994

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b			3.073,33
II a			2.724,17
II b			2.540,03
Verg.Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
		Lebensjahres (monatlich in DM)	
IV b			2.112,30
V a / V b			1.867,76
V c	1.641,96	1.694,93	1.765,55
VI a / VI b	1.554,90	1.605,06	1.671,94
VII	1.440,51	1.486,98	1.548,94
VIII	1.332,61	1.375,59	1.432,91
IX a	1.289,00	1.330,58	1.386,02
IX b	1.240,69	1.280,72	1.334,08
X	1.152,07	1.189,23	1.238,78

Anlage 3 zu Beschluß 25/94 Artikel 1**Tabelle der Gesamtvergütungen**

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X  
unter 18 Jahren  
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen  
(zu § 30 KAVO)

Gültig ab 1. September 1994

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII (monatlich in DM)	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.260,74	1.193,09	1.129,28		1.074,92	1.022,51
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.489,97	1.410,02	1.334,60	1.304,12	1.270,36	1.208,42
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.719,20	1.626,95	1.539,92	1.504,76	1.465,80	1.394,33

Anlage 4 zu Beschluß 25/94 Artikel 1**Tabelle der Grundvergütungen**

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9  
nach Vollendung des 20. Lebensjahres,  
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen  
(zu § 27 Abschnitt B KAVO)

Gültig ab 1. September 1994

Vergütungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	DM							
H 9	2.974,62	3.022,22	3.070,56	3.119,68	3.169,62	3.220,32	3.271,83	3.324,19
H 8a	2.910,58	2.957,14	3.004,45	3.052,52	3.101,37	3.150,98	3.201,40	3.252,62
H 8	2.846,53	2.892,06	2.938,34	2.985,34	3.033,12	3.081,65	3.130,95	3.181,06
H 7a	2.785,25	2.829,81	2.875,08	2.921,06	2.967,81	3.015,29	3.063,54	3.112,56
H 7	2.723,94	2.767,53	2.811,80	2.856,79	2.902,50	2.948,94	2.996,12	3.044,07
H 6a	2.665,30	2.707,94	2.751,26	2.795,28	2.840,02	2.885,45	2.931,61	2.978,53
H 6	2.606,65	2.648,35	2.690,72	2.733,77	2.777,51	2.821,96	2.867,10	2.912,99
H 5a	2.550,52	2.591,33	2.632,79	2.674,92	2.717,71	2.761,21	2.805,37	2.850,26
H 5	2.494,39	2.534,30	2.574,86	2.616,06	2.657,90	2.700,44	2.743,65	2.787,54
H 4a	2.440,70	2.479,74	2.519,42	2.559,73	2.600,68	2.642,29	2.684,56	2.727,53
H 4	2.386,98	2.425,17	2.463,98	2.503,40	2.543,46	2.584,15	2.625,49	2.667,50
H 3a	2.335,60	2.372,95	2.410,93	2.449,49	2.488,69	2.528,50	2.568,98	2.610,06
H 3	2.284,20	2.320,74	2.357,87	2.395,60	2.433,94	2.472,87	2.512,44	2.552,62
H 2a	2.235,02	2.270,77	2.307,12	2.344,01	2.381,52	2.419,62	2.458,34	2.497,67
H 2	2.185,83	2.220,79	2.256,34	2.292,44	2.329,12	2.366,38	2.404,25	2.442,71
H 1a	2.138,77	2.172,98	2.207,76	2.243,08	2.278,98	2.315,43	2.352,48	2.390,12
H 1	2.091,70	2.125,17	2.159,18	2.193,71	2.228,81	2.264,48	2.300,71	2.337,53

Anlage 5 zu Beschluß 25/94 Artikel 1**Ortszuschlagstabelle**

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen  
(zu § 29 KAVO)  
(monatlich in DM)

Gültig für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis V c ab 1. September 1994  
für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis I ab 1. November 1994

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b	741,00	881,12	999,86
I c	III bis V a/b	658,55	798,67	917,41
II	V c bis X	620,32	753,80	872,54

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 118,74 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 6 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

Mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b	8,00 DM	40,00 DM
IX a	8,00 DM	32,00 DM
VIII	8,00 DM	24,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichen von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Vergütungsregelung Nr. 6 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT-O:	Tarifklasse I c	526,83 DM
	Tarifklasse II	496,26 DM

Anlage 6 zu Beschluß 25/94 Artikel 1**Sozialzuschlag**

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen  
(zu § 29 a KAVO)  
(monatlich in DM)

Gültig ab 1. September 1994

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
118,74	237,48	356,22	474,96	593,70	712,44

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 118,74 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

Vergütungen nach den Vergütungsgruppen	für das 1. zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Gruppen H 1 und H 2	8,00 DM	40,00 DM
Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	8,00 DM	32,00 DM
Gruppe H 4	8,00 DM	24,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 6 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Nr. 103\* Beschluß 2/94 des Schlichtungsausschusses der EKU.****Vom 21. Februar 1995.**

Der Schlichtungsausschuß der Evangelischen Kirche der Union hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1995 folgenden Beschluß SchliA 2/94 gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 9 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Beschluß SchliA 2/94

Vom 21. Februar 1995

1. Auf den Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter schlesische Oberlausitz e. V. GKD vom 8. Oktober 1994 wird der Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission

der Evangelischen Kirche der Union Nr. 25/94 vom 7. September 1994 dahin geändert, daß die in dem Beschluß festgelegte Vergütungserhöhung für die Vergütungsgruppen X bis V c zum 1. Juli 1994 gilt.

2. Der Schlichtungsausschuß empfiehlt den Beteiligten, in der kommenden Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union einen Beschluß dahin zu fassen, daß der Bemessungssatz von 82 % auf 84 % zum 1. Oktober 1995 erhöht wird.
3. Der weitergehende Antrag des Antragstellers wird zurückgewiesen.

Berlin, den 21. Februar 1995

**Der Schlichtungsausschuß der Evangelischen Kirche der Union**

Weichbrodt      Jäger      Perlberg  
Wiedemann      Begrich

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 104 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung.****Vom 6. April 1995. (KABl. S. 98)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Art. 1**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. November 1971 (KABl. S. 287), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 04. Dezember 1993 (KABl. S. 341), wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 10 wird folgender Art. 10 a eingefügt:
  - »(1) Durch die Heilige Taufe sind Frauen und Männer gleichwertige Glieder der Kirche Jesu Christi.
  - (2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind deshalb Frauen und Männer gleichberechtigte Kirchenmitglieder.
  - (3) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Ausgleich bestehender Nachteile werden Frauen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert.«
2. Art. 25 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:
  - »(6) Nähere Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen werden durch Kirchengesetz getroffen. Durch Kirchengesetz kann die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und von Pfarrstellen mit überparochialen Funktionen abweichend von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 geregelt werden.«
3. Art. 31 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
  - »(1) Der Dekan ist Inhaber einer Pfarrstelle, deren Besetzung durch Kirchengesetz geregelt wird.«

**Art. 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Beschlußfassung am 30. März 1995 in Kraft.

München, den 6. April 1995

**Der Landesbischof**

Hermann von Loewenich

**Nr. 105 Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellenbesetzungsordnung – PfStBO).****Vom 6. April 1995. (KABl. S. 98)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Inhaltsübersicht**

## § 1 Geltungsbereich

**Abschnitt 1**

## Gemeindepfarrstellen

## 1. Grundbestimmung

## § 2 Alternierendes Verfahren

## 2. Vorbereitung der Besetzung

## § 3 Stellenbesetzungsbesprechung

## § 4 Ausschreibung

## § 5 Nochmalige Ausschreibung

## 3. Bewerbung

- § 6 Bewerbungsberechtigte Personen
- § 7 Bewerbungsschreiben, zuständige Stellen
- § 8 Behandlung von Bewerbungen
4. Auswahl unter den Bewerbungen
- § 9 Besetzungsvoraussetzungen
5. Auswahlrecht des Kirchenvorstands
- § 10 Vorschlag des Landeskirchenrates
- § 11 Auswahlrecht des Kirchenvorstandes
- § 12 Abstimmungsberechtigte
- § 13 Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung des Kirchenvorstandes
- § 14 Abstimmung
6. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates
- § 15 Besetzung durch den Landeskirchenrat
7. Privatpatronat
- § 16 Privatpatronat
8. Übertragung der Stelle, Enthebung
- § 17 Übertragung der Stelle
- § 18 Enthebung
9. Neuerrichtete, kombinierte und dauervertretene Pfarrstellen
- § 19 Neuerrichtete Pfarrstellen
- § 20 Kombinierte und dauervertretene Pfarrstellen

## Abschnitt II

## Gemeindepfarrstellen mit Dekansfunktion

- § 21 Grundbestimmung
1. Vorbereitung der Sitzung
- § 22 Stellenbesetzungsbesprechung
2. Bewerbung
- § 23 Ausschreibung
- § 24 Bewerbungsberechtigte Personen
- § 25 Bewerbungsschreiben, zuständige Stellen
3. Auswahl unter den Bewerbungen
- § 26 Bewerbungsvoraussetzungen
4. Wahl durch das Wahlgremium
- § 27 Wahlvorschlag des Landeskirchenrates
- § 28 Wahlgremium, Wahl
- § 29 Vorverfahren zur Vorbereitung der Wahl
- § 30 Abstimmung
5. Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium
- § 31
6. Übertragung der Stelle
- § 32

## Abschnitt III

## Gemeindepfarrstellen mit überparochialen Aufgaben

- § 33 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 34 Ausschreibung
- § 35 Besetzungsvoraussetzungen
- § 36 Wahlgremium
- § 37 Besetzung

## Abschnitt IV

## Besonderheiten bei Pfarrstellen mit eingeschränktem Auftrag und für Teildienstverhältnisse

- § 38

## Abschnitt V

## Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

- § 39 Besetzung

## Abschnitt VI

## Schlußbestimmungen

- § 40 Inkrafttreten

## § 1

## Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Pfarrstellen mit Dekansfunktion, Funktionspfarrstellen, die einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht.

## Abschnitt I

## Gemeindepfarrstellen

## 1. Grundbestimmung

## § 2

## Alternierendes Verfahren

<sup>1</sup>Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren: Das eine Mal wird der Pfarrer oder die Pfarrerin von der Kirchengemeinde ausgewählt und vom Landeskirchenrat berufen, das andere Mal besetzt der Landeskirchenrat die Pfarrstelle. <sup>2</sup>Ausnahmen regelt dieses Gesetz.

## 2. Vorbereitung der Besetzung

## § 3

## Stellenbesetzungsbesprechung

(1) Bei Freiwerden einer zur Wiederbesetzung vorgesehenen Pfarrstelle müssen vor der Ausschreibung Erhebungen über die kirchlichen Verhältnisse einer Gemeinde und über besondere örtliche und allgemeinkirchliche Erfordernisse durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen sowie den geistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes werden für die Erhebungen nach Absatz 1 getrennte Besprechungen geführt, die vom Kreisdekan oder der Kreisdekanin geleitet werden. <sup>2</sup>Über die gemeindlichen Verhältnisse soll auch mit in der Gemeinde Beschäftigten und Mitarbeitenden ein Gespräch geführt werden. <sup>3</sup>Die Fragen des Besetzungsfragebogens sind zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin, in Prodekanatsbezirken der Prodekan oder die Prodekanin oder in deren Vertretung der Senior oder die Seniorin nimmt an diesen Besprechungen und Gesprächen teil. <sup>2</sup>Der Kreisdekan oder die Kreisdekanin kann sich vom Dekan oder von der Dekanin (Prodekan oder Prodekanin) vertreten lassen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn der Dekan oder die Dekanin (Prodekan oder Prodekanin) Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 12 Abs. 1 ist; der Kreisdekan oder die Kreisdekanin kann sich in diesem Fall von einem Dekan oder einer Dekanin (Prodekan oder Prodekanin) desselben Kirchenkreises vertreten lassen.

(4) <sup>1</sup>Zu dem Gespräch mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen nach Absatz 2 und zur Vorstellung der sich bewerbenden Personen nach § 12 können auch die Ersatzleute des Kirchenvorstandes zugezogen werden. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Beschluß des Kirchenvorstandes nach § 40 Abs. 3 Buchst. a Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) <sup>1</sup>Über die Besprechungen wird eine Niederschrift gefertigt. <sup>2</sup>Den Entwurf für die Ausschreibung erstellt der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. <sup>3</sup>Die Niederschrift über die Besprechungen, den ausgefüllten Besetzungsfragebogen und den Entwurf leitet der Dekan oder die Dekanin an den Kreisdekan oder die Kreisdekanin, der oder die sie zusammen mit einer eigenen Stellungnahme an das Landeskirchenamt weiterleitet.

#### § 4

##### Ausschreibung

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des nach § 3 erstellten Entwurfs, der Niederschrift über die Besprechungen und des Besetzungsfragebogens erstellt das Landeskirchenamt die Ausschreibung für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. <sup>2</sup>In der Ausschreibung ist anzugeben, ob der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat, ob dem Kirchenvorstand das Auswahlrecht zusteht oder ob ein besonderes Präsentationsrecht besteht. <sup>3</sup>In der Ausschreibung muß für die Abgabe von Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt werden. <sup>4</sup>Die Ausschreibung wird dem Kirchenvorstand vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) Nicht ausgeschrieben werden Pfarrstellen, die auf Beschluß des Landeskirchenrates bis auf weiteres nicht besetzt werden können.

(3) Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes von der Ausschreibung absehen, wenn

- a) dies bei einer Gemeindepfarrstelle im Einzelfall wegen allgemeinkirchlichen Interesses, wegen besonderer Aufgaben und Anforderungen oder einer besonderen Gemeindesituation erforderlich ist,
- b) aufgrund Gesetzes eine nach § 6 bewerbungsberechtigte Person auf eine andere Pfarrstelle versetzt oder ihr ohne Bewerbung eine Pfarrstelle verliehen werden soll,
- c) der Landeskirchenrat einer nach § 6 bewerbungsberechtigten Person nach Ablauf eines Erziehungsurlaubs oder einer Beurlaubung im kirchlichen oder persönlichen Interesse oder einer Freistellung aus familiären Gründen eine Pfarrstelle verleihen will,
- d) die Stelle nach den Erhebungen nach § 3 mit einem Theologenehepaar besetzt oder durch zwei Personen im Teildienst vertreten werden soll,
- e) die Stelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder einen Pfarrer auf Probe oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten werden soll,
- f) die Stelle einem Pfarrer auf Probe oder einer Pfarrerin auf Probe erstmals verliehen werden soll.

(4) <sup>1</sup>Der Landeskircherat soll eine Pfarrstelle grundsätzlich nur dann aus allgemeinkirchlichem Interesse (Abs. 3) nicht ausschreiben, wenn er selbst das Besetzungsrecht hat. <sup>2</sup>Muß aus dringenden Gründen in einem Besetzungsfall, in dem der Kirchenvorstand das Auswahlrecht hat, von der Ausschreibung abgesehen werden, so hat der Kirchenvorstand in dem darauffolgenden Besetzungsfall das Auswahlrecht.

(5) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat muß die Ausschreibung auf männliche Bewerber beschränken, wenn bei der Stellenbesetzungsbesprechung ein zum Dienst in der betreffenden Kirchengemeinde berufener Pfarrer oder Pfarrverwalter, der vor dem 1. Juli 1989 zum Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ordiniert wurde, es verlangt. <sup>2</sup>Der Inhaber oder Verwalter der Stelle, die zu besetzen ist, kann das Verlangen nach Satz 1 nicht stellen. <sup>3</sup>War die Stelle bisher mit einer Pfarrerin besetzt, so kann die Beschränkung in der Ausschreibung nicht mehr vorgenommen werden.

(6) <sup>1</sup>Bei Pfarrstellen mit geringerer Belastung stellt der Landeskirchenrat fest, ob die Ausschreibung für diese Stelle auf in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigte bewerbungsberechtigte Personen nach § 6 zu beschränken ist. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand ist zu hören.

(7) Der Landeskirchenrat soll in der Ausschreibung darauf hinweisen, ob die Stelle für eine Besetzung mit einem Theologenehepaar oder für die Vertretung durch zwei Theologen oder Theologinnen im Teildienstverhältnis geeignet ist.

(8) Für Pfarrstellen, die mit regionalen oder überregionalen allgemeinkirchlichen Tätigkeiten verbunden werden, gilt das besondere Verfahren nach den Abschnitten III und V.

#### § 5

##### Nochmalige Ausschreibung

(1) Eine Stelle muß ein zweites Mal ausgeschrieben werden, wenn

- a) sich auf die erste Ausschreibung hin keine geeignete Person meldet;
- b) sich nur eine geeignete Person beworben hat und der Kirchenvorstand auszuwählen hat oder
- c) vor der Entscheidung des Kirchenvorstandes (§ 14) durch Wegfall von Bewerbungen nach § 10 nur noch eine Bewerbung zur Auswahl steht und aus der ersten Ausschreibung keine weitere geeignete Person zur Nachbenennung durch den Landeskirchenrat vorhanden ist.

(2) <sup>1</sup>Wenn die Bewerbungsfrist abgelaufen ist, wird die Stelle im Kirchlichen Amtsblatt als Erinnerung geführt. <sup>2</sup>Das weitere Verfahren regelt sich nach § 15.

(3) <sup>1</sup>Eine zweite Ausschreibung unterbleibt in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b) und c), wenn der Kirchenvorstand beschließt, daß aufgrund der eingegangenen oder der verbliebenen Bewerbung die Stelle übertragen werden soll. <sup>2</sup>Für die Beschlußfassung gilt § 12 entsprechend.

#### 3. Bewerbung

##### § 6

##### Bewerbungsberechtigte Personen

(1) <sup>1</sup>Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer und Pfarrinnen, Pfarrer und Pfarrinnen auf Probe mit Bewerbungsfähigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie Pfarrer und Pfarrinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Bewerbungsfähigkeit nach der Dienstordnung für Pfarrer im privatrechtlichen Dienst-

verhältnis bewerben. <sup>2</sup>Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen können sich um die Verwaltung einer ausgeschriebenen Pfarrstelle bewerben. <sup>3</sup>Das gleiche Recht der Bewerbung haben Pfarrer und Pfarrfrauen im mittelbaren Dienstverhältnis, soweit sie sich nicht der kirchlichen Beurteilung entzogen haben. <sup>4</sup>Eine Bewerbung wird nicht berücksichtigt, wenn der Ehepartner eine Pfarrstelle derselben Pfarrei innehat.

(2) Der Landeskirchenrat kann auch die Bewerbung anderer Ordinierte zulassen.

(3) Der Landeskirchenrat kann geeignete Personen zu einer Bewerbung auffordern.

#### § 7

##### Bewerbungsschreiben, zuständige Stellen

(1) <sup>1</sup>In dem Bewerbungsschreiben sind Geburts-, Aufnahme- und Ordinationsjahr sowie der Familienstand anzugeben. <sup>2</sup>Die Gründe für die Bewerbung sollen aufgeführt werden. <sup>3</sup>Personen, die nicht mindestens fünf Jahre auf ihrer bisherigen Pfarrstelle sind, müssen die besonderen Gründe für ihre Bewerbung darlegen, ihre Bewerbung darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Zeiten des Probendienstes, die auf derselben Stelle geleistet wurden, können bei der Übertragung der Stelle in eine Frist einbezogen werden. <sup>5</sup>In einem Beischreiben zum Bewerbungsschreiben können auch besondere persönliche Gründe mitgeteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten, ausgenommen Bewerbungen um Pfarrstellen, für die ein Privatpatronat besteht. <sup>2</sup>Solche Gesuche sind, mit der Anschrift des Patrons versehen, über den Landeskirchenrat diesem zuzuleiten. (§ 8)

(3) <sup>1</sup>Für jede Pfarrstelle ist eine eigene Bewerbung vorzulegen. <sup>2</sup>Es können gleichzeitig Bewerbungen für mehrere Pfarrstellen abgegeben werden. <sup>3</sup>Für die einzelnen Bewerbungen soll die jeweilige Priorität angegeben werden. <sup>4</sup>Handelt es sich um Stellen, bei denen der Kirchenvorstand das Auswahlrecht hat, kann die Bewerbung in mehrere Wahlvorschläge gem. § 10 aufgenommen werden.

#### § 8

##### Behandlung der Bewerbungen

(1) <sup>1</sup>Die Bewerbungen der im unmittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden Bewerbungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 sind auf dem Dienstweg dem Landeskirchenrat vorzulegen. <sup>2</sup>Hauptamtlich im Schuldienst stehende und andere innerhalb Bayerns beurlaubte nach § 6 Bewerbungsberechtigte legen die Bewerbung über den Dekan oder die Dekanin (Prodekan oder Prodekanin) und den Kreisdekan oder die Kreisdekanin des Dienstortes dem Landeskirchenrat vor. <sup>3</sup>Eine Abschrift jeder Bewerbung ist direkt an den Landeskirchenrat zu richten.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbungen nach Absatz 1 sind beschleunigt zu behandeln und weiterzuleiten. <sup>2</sup>Die vorliegenden Stellen nach Absatz 1 fügen eine gutachtliche Äußerung bei.

(3) Die übrigen Bewerbungen sind direkt beim Landeskirchenrat einzureichen.

(4) <sup>1</sup>Die Meldefrist ist gewahrt, wenn die Bewerbung und die Abschrift für den Landeskirchenrat zu dem im kirchlichen Amtsblatt angegebenen Termin zur Post gegeben werden. <sup>2</sup>Bewerbungen, die dem Landeskirchenrat bei der Beratung über die Stellenbesetzung vorliegen, können berücksichtigt werden, auch wenn die Meldefrist nicht gewahrt ist.

#### 4. Auswahl unter den Bewerbungen

##### § 9

##### Besetzungsvoraussetzungen

(1) Bei der Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen sind zu berücksichtigen:

1. die Erfordernisse und die Wünsche der Gemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 3 ergeben,
2. besondere allgemeinkirchliche Erfordernisse,
3. a) die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Person sowie besondere Fähigkeiten und Qualifikationen,
- b) ihre besonderen gesundheitlichen, familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, insbesondere auch das Dienstalter,
- c) ihre bisherige dienstliche und gemeindliche Situation.

(2) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat darf eine Bewerbung nicht berücksichtigen, wenn er feststellt, daß für eine ausgeschriebene Pfarrstelle die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Will der Landeskirchenrat eine geeignete Bewerbung nicht berücksichtigen, weil er eine andere Verwendung für wünschenswert hält, so ist mit dem Bewerber oder der Bewerberin hierüber ein Gespräch zu führen.

(3) Wird eine Bewerbung nicht berücksichtigt, so ist dies unverzüglich dem Bewerber oder der Bewerberin mit dem Angebot zu einem Gespräch mitzuteilen.

#### 5. Auswahlrecht des Kirchenvorstandes

##### § 10

##### Vorschlag des Landeskirchenrates

(1) <sup>1</sup>Hat der Kirchenvorstand das Auswahlrecht, so schlägt der Landeskirchenrat möglichst drei, mindestens zwei geeignete Personen in alphabetischer Reihenfolge vor mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist (§ 11 Abs. 2) eine von ihnen dem Landeskirchenrat zu benennen. <sup>2</sup>Dem Vorschlag ist jeweils das Bewerbungsschreiben und ein Dienstzeugnis beizufügen, das der vorgeschlagenen Person in Abdruck zuzuleiten ist. <sup>3</sup>Ein Dienstzeugnis wird nicht erstellt, wenn die Person länger als ein Jahr einen regelmäßigen Dienst in der Kirchengemeinde getan hat und so der Kirchengemeinde bekannt ist.

(2) Sind mehr als drei geeignete Bewerbungen vorhanden, so kann der Landeskirchenrat bei der Aufstellung seines Vorschlags eine weitere Person als Bewerber bzw. Bewerberin bestimmen, die dem Kirchenvorstand noch benannt wird, wenn eine der drei im Vorschlag genannten Personen zurücktritt und bis zum Beginn des Auswahlverfahrens (§ 12) noch mindestens eine Woche Zeit ist.

(3) Sind nur drei geeignete Personen vorhanden und hat der Landeskirchenrat diese auch benannt, bleibt es bei dem Vorschlag des Landeskirchenrates auch dann, wenn eine Meldung nachträglich zurückgezogen wird oder aus anderen Gründen nicht mehr alle im Vorschlag Genannten zur Wahl stehen.

##### § 11

##### Auswahlrecht des Kirchenvorstandes

(1) Hat die Kirchengemeinde auszuwählen, so wird das Auswahlrecht von dem Kirchenvorstand in der in § 12 geregelten Zusammensetzung wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl soll möglichst schnell, auf jeden Fall muß sie innerhalb von zwei Monaten erfolgen, gerechnet ab Eingang des Vorschlags des Landeskirchenrates gemäß

§ 10. <sup>2</sup>Auf Antrag kann der Landeskirchenrat die Frist um einen Monat verlängern.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann auf sein Auswahlrecht im Einzelfall verzichten. <sup>2</sup>Nach Bekanntgabe der Dienstzeugnisse ist ein Verzicht nicht mehr zulässig.

(4) <sup>1</sup>Hat der Kirchenvorstand auf sein Auswahlrecht verzichtet, legt der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über den Verzicht dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg vor. <sup>2</sup>In diesem Fall besetzt der Landeskirchenrat die Stelle.

## § 12

### Abstimmungsberechtigte

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenvorstandssitzungen, die der Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen oder der Vorbereitung oder der Ausübung des Auswahlrechtes der Kirchengemeinde dienen, leitet der Dekan oder die Dekanin (Prodekan oder Prodekanin) als Vorsitzender oder Vorsitzende ohne Stimmrecht. <sup>2</sup>Gehört der Dekan oder die Dekanin (Prodekan oder Prodekanin) dem Wahlgremium gemäß Absatz 2 an, so leitet der Kreisdekan oder die Kreisdekanin oder ein von ihm oder ihr benannter Dekan oder Dekanin (Prodekan oder Prodekanin) desselben Kirchenkreises die Sitzung als Vertreter oder Vertreterin ohne Stimmrecht.

(2) An den Sitzungen nehmen mit Stimmrecht teil:

1. die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen,
2. die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe und Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probendienst,
3. die unter Nummer 2 Genannten, soweit sie mit Militärseelsorge beauftragt sind und einen personalen Seelsorgebereich in der Gemeinde haben,
4. die unter Nummer 2 Genannten, wenn sie hauptamtlich mit der Vertretung einer Pfarrstelle beauftragt sind.

(3) An den Sitzungen können auf Einladung des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht während der persönlichen Vorstellung teilnehmen:

1. Ersatzleute des Kirchenvorstandes (§ 3 Abs. 4),
2. andere zu einem Dienst in der Kirchengemeinde beauftragte Personen,
3. dem Kirchenvorstand mit nur beratender Stimme angehörende Personen.

(4) Nicht teilnahmeberechtigt sind:

1. wer die zu besetzende Stelle innehat,
2. Pfarrer und Pfarrerrinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe und Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probendienst, die in der Kirchengemeinde als nebenamtliche Vertreter tätig sind,
3. die vom Landeskirchenrat für die zu besetzende Stelle Vorgesprochenen, soweit es nicht um die Vorstellung selbst (Abs. 1) geht,
4. die Ehepartner der sich bewerbenden Personen sofern es sich nicht um ein Theologenehepaar handelt, das sich auf die Stelle beworben hat.

(5) § 42 der Kirchengemeindeordnung ist zu beachten.

## § 13

### Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung des Kirchenvorstandes

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung von Sitzungen nach § 12 werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes in geeigneter Weise

über Bewerber und Bewerberinnen unterrichtet. <sup>2</sup>Dies geschieht vor allem durch:

- a) die Bekanntgabe der Bewerbungsschreiben und die Eröffnung der Dienstzeugnisse durch den Dekan oder die Dekanin;
- b) Einzelgespräche mit den vom Landeskirchenrat benannten Bewerbern und Bewerberinnen;
- c) Besuch einer Veranstaltung in der Gemeinde der Bewerber oder Bewerberinnen.

<sup>3</sup>Dabei ist stets darauf zu achten, daß die Würde der Bewerber und Bewerberinnen, die ihrer Familie und die des Amtes nicht beeinträchtigt wird und die endgültige Entscheidung über die Auswahl erst bei der Wahl getroffen wird, so daß alle sich bewerbenden Personen die gleichen Chancen haben.

(2) Der Kirchenvorstand darf die ihm benannten Personen weder zu Probepredigten in der Gemeinde auffordern noch sonst Gelegenheit geben, sich vor der Entscheidung in der Gemeinde vorzustellen.

(3) Wer sich beworben hat, darf weder durch persönliche Besuche bei einzelnen Mitgliedern des Kirchenvorstandes noch durch Schreiben an diese noch durch andere ähnliche Maßnahmen versuchen, die Entscheidung des Kirchenvorstandes zu beeinflussen.

## § 14

### Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Auswahl aus den Bewerbungen erfolgt in geheimer Wahl. <sup>2</sup>Das Stimmenverhältnis unterliegt nach außen der Schweigepflicht. <sup>3</sup>Wer sich beworben hatte, hat jedoch unbeschadet der noch erforderlichen Nachprüfung und der Ernennung durch den Landeskirchenrat das Recht auf Mitteilung des Ergebnisses der Wahl einschließlich der Stimmenverhältnisse.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erreicht. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist zur Wahl im zweiten und dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen aller nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich. <sup>3</sup>Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter denjenigen mit der größten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang statt. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. <sup>6</sup>Kommt auch nach zweimaliger Wiederholung der Stichwahl keine Mehrheitsentscheidung zustande, entscheidet der Kirchenvorstand durch Los.

(3) <sup>1</sup>Lehnt der Kirchenvorstand den Vorschlag des Landeskirchenrates ab, ist dieser Besetzungsfall abgeschlossen und ein neues Besetzungsverfahren nach §§ 4 bis 9 durchzuführen. <sup>2</sup>Die Besetzung erfolgt in diesem Fall entsprechend der Grundbestimmung in § 2 durch den Landeskirchenrat.

## 6. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates

### § 15

#### Besetzung durch den Landeskirchenrat

(1) Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Landeskirchenrat, wenn er das Besetzungsrecht hat (§ 2) oder dieses auf ihn übergegangen ist (§ 4 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2).

(2) Der Landeskirchenrat hat auch dann das Besetzungsrecht, wenn die Kirchengemeinde auszuwählen hat und sich

nach Ablauf der Bewerbungsfrist nach der zweiten Ausschreibung

- a) keine geeignete Person gemeldet hat;
- b) sich nur eine geeignete Person beworben hat und die Kirchengemeinde auszuwählen hat. Der Landeskirchenrat unterrichtet hierüber den Kirchenvorstand.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand ist in den Fällen von Abs. 2 vor der Besetzung zu hören. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn von dem Vorschlag des Landeskirchenrates nach § 10, der nach der zweiten Ausschreibung gemacht wurde, nur noch eine geeignete Bewerbung vorliegt. <sup>3</sup>Die Anhörung des Kirchenvorstandes findet unter der Leitung des Dekans oder der Dekanin (Prodekan oder Prodekanin) statt. <sup>4</sup>Der Kirchenvorstand hat in dem darauffolgenden Besetzungsfall das Auswahlrecht.

(3) Der Kirchenvorstand ist vor der Besetzung auch zu hören, wenn keine Ausschreibung erfolgt ist.

#### 7. Privatpatronat

##### § 16

#### Privatpatronat

(1) <sup>1</sup>Besteht für die ausgeschriebene Stelle ein Privatpatronat, so leitet der Landeskirchenrat alle geeigneten Bewerbungen gesammelt an den Patron unter Hinweis auf den Inhalt der Absätze 2 und 3 weiter. <sup>2</sup>Dabei wird jeder Bewerbung ein Dienstzeugnis beigelegt, das auch dem Bewerber oder der Bewerberin im Rahmen ihres Bewerbungsverfahrens in Abdruck zuzuleiten ist. <sup>3</sup>Hält der Landeskirchenrat einen Bewerber oder eine Bewerberin für nicht geeignet, ist dies dem Patron mitzuteilen. <sup>4</sup>Außerdem ist der Patron von dem Ergebnis der Erhebungen nach § 3 Abs. 1 zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Präsentation soll grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgen, gerechnet ab Eingang der Unterlagen des Landeskirchenrates nach Absatz 1. <sup>2</sup>Der Landeskirchenrat kann die Frist aus wichtigen Gründen verlängern. <sup>3</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, verfällt das Präsentationsrecht für diesen Besetzungsfall und der Landeskirchenrat besetzt die Pfarrstelle.

(3) <sup>1</sup>Patrone können nur im Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Stehende und nach § 6 Bewerbungsberechtigte, die ordiniert sind und die Bewerbungsfähigkeit besitzen, präsentieren. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates, die nur im Rahmen der Pfarrergesetzes erteilt werden kann.

#### 8. Übertragung der Stelle, Enthebung

##### § 17

#### Übertragung der Stelle

(1) Die Pfarrstelle oder die Verwaltung einer Pfarrstelle wird in allen Fällen vom Landeskirchenrat übertragen.

(2) Hat ein Patron nach § 16 einen Bewerber präsentiert, so überträgt der Landeskirchenrat die Stelle oder die Verwaltung der Stelle.

(3) <sup>1</sup>Hat der Landeskirchenrat die Stelle gemäß Absatz 2 nicht übertragen, ist erneut nach den §§ 9 bis 16 zu verfahren. <sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen des § 5 durch den Wegfall der abgelehnten Person vor, muß auch die Ausschreibung wiederholt werden.

##### § 18

#### Enthebung

(1) Ein Antrag auf Enthebung von einer bereits verliehenen Stelle kann nur auf besondere Umstände, die dem

Bewerber oder der Bewerberin erst nach der Meldung bekanntgeworden sind, gestützt werden.

(2) Wird einem Antrag um Enthebung von der verliehenen Stelle stattgegeben, so kann von einer erneuten Ausschreibung der Stelle abgesehen werden, wenn aufgrund der vorhergegangenen Ausschreibung bei Auswahlrecht des Kirchenvorstandes wenigstens noch zwei geeignete Bewerber oder Bewerberinnen vorhanden sind; hat der Landeskirchenrat die Pfarrstelle allein zu besetzen, genügt ein geeigneter Bewerber oder eine geeignete Bewerberin.

#### 9. Neuerrichtete, kombinierte und dauervertretene Pfarrstellen

##### § 19

#### Neuerrichtete Pfarrstellen

Neuerrichtete Pfarrstellen werden erstmals vom Landeskirchenrat besetzt.

##### § 20

#### Kombinierte und dauervertretene Pfarrstellen

(1) Umfaßt der Dienstbereich des Pfarrers oder der Pfarrerin mehrere Kirchengemeinden, so erfolgen alle Besprechungen und Gespräche (§ 3) sowie die Beratungen und Abstimmungen über die Auswahl des Pfarrers bzw. der Pfarrerin (§§ 10 bis 14) gemeinsam.

(2) <sup>1</sup>Ob eine solche Stelle durch den Landeskirchenrat besetzt wird oder ob die Kirchenvorstände das Auswahlrecht haben, richtet sich nach dem Dienstsitz des Pfarrers bzw. der Pfarrerin. <sup>2</sup>Wird eine Stelle aus dem Verbund gelöst, gilt § 19 entsprechend.

### Abschnitt II

#### Gemeindepfarrstellen mit Dekansfunktion

##### § 21

#### Grundbestimmung

Die Besetzung der Pfarrstellen mit Dekansfunktion erfolgt im alternierenden Verfahren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

#### 1. Vorbereitung der Besetzung

##### § 22

#### Stellenbesetzungsbesprechung

(1) <sup>1</sup>Bei Freiwerden einer Pfarrstelle mit Dekansfunktion müssen vor der Ausschreibung Erhebungen über die kirchlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde und des Dekanatsbezirks durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierzu führt der Kreisdekan oder die Kreisdekanin eine gemeinsame Besprechung mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuß durch. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuß wird über diese Besprechung eine Niederschrift gefertigt. <sup>2</sup>Den Entwurf für die Ausschreibung erstellt der Kreisdekan oder die Kreisdekanin. <sup>3</sup>Die Niederschrift über die Besprechung, die ausgefüllten Besetzungsfragebögen und den Entwurf der Ausschreibung leitet der Kreisdekan oder die Kreisdekanin zusammen mit einer eigenen Stellungnahme an das Landeskirchenamt weiter.

#### 2. Bewerbung

##### § 23

#### Ausschreibung

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des nach § 22 Abs. 2 erstellten Entwurfs, der Niederschrift über die Besprechungen und der Be-

setzungsfragebögen erstellt das Landeskirchenamt die Ausschreibung für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. <sup>2</sup>In der Ausschreibung muß für die Abgabe von Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt werden. <sup>3</sup>Die Ausschreibung soll dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuß vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.

(2) Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuß kann der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen auf eine Ausschreibung verzichten.

(3) Der Landeskirchenrat soll in der Ausschreibung darauf hinweisen, ob die Stelle zur Besetzung mit einem Theologenehepaar geeignet ist.

#### § 24

##### Bewerbungsberechtigte Personen

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit Dekansfunktion können sich Pfarrer und Pfarrerinnen, auch solche im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Bewerbungsfähigkeit nach der Dienstordnung für Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis, und Theologenehepaare bewerben. § 6 Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat kann auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel einem Monat, geeignete Personen zu einer Bewerbung auffordern. <sup>2</sup>Aus einer derartigen Aufforderung können besondere Rechte nicht hergeleitet werden.

(3) Nicht bewerben können sich Bewerbungsberechtigte nach Absatz 1, wenn es sich um die Dekansstelle des eigenen Dekanatsbezirks handelt, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dafür.

#### § 25

##### Bewerbungsschreiben, zuständige Stellen

(1) <sup>1</sup>In dem Bewerbungsschreiben sind Geburts-, Aufnahme- und Ordinationsjahr sowie der Familienstand anzugeben. <sup>2</sup>Die Gründe für die Bewerbung sollen aufgeführt werden. <sup>3</sup>Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten.

(2) <sup>1</sup>Für jede Pfarrstelle mit Dekansfunktion ist eine eigene Bewerbung vorzulegen. <sup>2</sup>Es können gleichzeitig Bewerbungen für mehrere Stellen abgegeben werden. <sup>3</sup>Für die einzelnen Bewerbungen soll eine Priorität angegeben werden; sie können in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

(3) Für das weitere Verfahren zur Vorlage der Bewerbungen gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

### 3. Auswahl unter den Bewerbungen

#### § 26

##### Besetzungsvoraussetzungen

(1) Bei der Erstellung des Wahlvorschlags aus den eingegangenen Bewerbungen sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

1. die Erfordernisse und Wünsche des Dekanatsbezirks und der Kirchengemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 23 ergeben.
2. besondere allgemeinkirchliche Erfordernisse,
3. die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Person sowie besondere Fähigkeiten und Qualifikationen für die Dekansfunktion.

(2) Der Landeskirchenrat darf eine Bewerbung nicht berücksichtigen, wenn er feststellt, daß für eine ausgeschrie-

bene Pfarrstelle mit Dekansfunktion die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Wird eine Bewerbung nicht berücksichtigt, so ist dies unverzüglich dem Bewerber oder der Bewerberin mit dem Angebot zu einem Gespräch mitzuteilen.

#### 4. Wahl durch das Wahlgremium

#### § 27

##### Wahlvorschlag des Landeskirchenrates

(1) <sup>1</sup>Hat das Wahlgremium (§ 28) das Auswahlrecht, erstellt der Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag mit möglichst drei, mindestens aber zwei geeigneten Personen in alphabetischer Reihenfolge. <sup>2</sup>Dem Vorschlag ist jeweils das Bewerbungsschreiben und ein Dienstzeugnis beizufügen, das der vorgeschlagenen Person im Abdruck zuzuleiten ist.

(2) Sind mehr als drei geeignete Bewerbungen vorhanden, so kann der Landeskirchenrat bei der Aufstellung seines Wahlvorschlags eine weitere Person aus den vorhandenen Bewerbungen bestimmen, die nachbenannt wird, wenn eine der drei im Vorschlag genannten Personen zurücktritt und bis zum Beginn des Wahlverfahrens (§ 28 Abs. 2) noch mindestens eine Woche Zeit ist.

(3) Sind nur drei geeignete Personen vorhanden und hat der Landeskirchenrat diese auch benannt, bleibt es bei dem Vorschlag des Landeskirchenrates auch dann, wenn eine Bewerbung nachträglich zurückgezogen wird oder aus anderen Gründen nicht mehr alle im Vorschlag Genannten zur Wahl stehen.

#### § 28

##### Wahlgremium, Wahl

(1) <sup>1</sup>Das Wahlgremium besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsausschusses (§ 23 Abs. 1 DBO) und des Kirchenvorstandes (§ 12 Abs. 2). <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt in gemeinsamer Sitzung unter der Leitung des Kreisdekans oder der Kreisdekanin. <sup>3</sup>Wer die Stelle bisher inne hatte, nimmt nicht an der Sitzung teil.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl soll innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet ab Eingang des Wahlvorschlags des Landeskirchenrates gemäß § 27. <sup>2</sup>Auf Antrag kann der Landeskirchenrat die Frist verlängern.

#### § 29

##### Verfahren zur Vorbereitung der Wahl

<sup>1</sup>Vor der Wahl werden die Mitglieder des Wahlgremiums in geeigneter Weise über die vorgeschlagenen Personen unterrichtet. <sup>2</sup>§ 13 ist anzuwenden.

#### § 30

##### Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Auswahl aus den vorgeschlagenen Personen erfolgt in geheimer Wahl. <sup>2</sup>Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der für diesen Besetzungsfall stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums (§ 28 Abs. 1) anwesend sind. <sup>3</sup>Wer sowohl dem Kirchenvorstand als auch dem Dekanatsausschuß angehört, hat nur eine Stimme. <sup>4</sup>Das Stimmenverhältnis unterliegt nach außen der Schweigepflicht. <sup>5</sup>Wer sich der Wahl gestellt hatte, kann, jedoch unbeschadet der noch erforderlichen Nachprüfung und der Ernennung durch den Landeskirchenrat, die Mitteilung des Ergebnisses der Wahl einschließlich der Stimmenverhältnisse verlangen.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der nach § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder von Kirchenvor-

stand und Dekanatsausschuß erreicht. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist zur Wahl im zweiten und dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums erforderlich. <sup>3</sup>Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter denjenigen mit der größten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang statt. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums erhält. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. <sup>6</sup>Kommt auch nach zweimaliger Wiederholung der Stichwahl keine Wahlentscheidung zustande, entscheidet der Landeskirchenrat.

#### 5. Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium

##### § 31

Im jeweils zweiten Besetzungsfall und beim Verzicht des Wahlgremiums auf das Wahlrecht wird der Dekan oder die Dekanin auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Wahlgremium bestimmt.

#### 6. Übertragung der Stelle

##### § 32

Die Übertragung der Pfarrstelle mit Dekansfunktion erfolgt durch den Landeskirchenrat.

### Abschnitt III

#### Gemeindepfarrstellen mit überparochialen Aufgaben

##### § 33

#### Allgemeine Verfahrensbestimmung

(1) Die Besetzung von Gemeindepfarrstellen mit überparochialer Funktion (Pfarrstellen mit hauptamtlicher Studentenseelsorge, Pfarrstellen mit hauptamtlicher Dekanatsjugendpfarrers oder einer hauptamtlichen Dekanatsjugendpfarrerin, Pfarrstellen, die einer Bildungseinrichtung zugeordnet sind, Pfarrstellen mit hauptamtlicher Krankenhauseelsorge, 2. Pfarrstelle Dachau-Gnadenkirche, 5. Pfarrstelle München-St. Markus, »Sudenedigerstelle« Nürnberg-St. Jakob) erfolgt im alternierenden Verfahren: Das eine Mal wird der Pfarrer oder die Pfarrerin von einem Wahlgremium (§ 36) ausgewählt und vom Landeskirchenrat berufen, das andere Mal besetzt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit diesem Gremium die Pfarrstelle.

(2) Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, regelt sich die Besetzung im übrigen nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes II.

##### § 34

#### Ausschreibung

(1) <sup>1</sup>Ist eine Pfarrstelle mit überparochialer Funktion zu besetzen, müssen vor der Ausschreibung Erhebungen über die kirchlichen Verhältnisse des überparochialen Funktionsbereichs, des Dekanatsbezirks und der Kirchengemeinde durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierzu findet eine gemeinsame Besprechung des Wahlgremiums gemäß § 36 statt, die vom Kreisdekan oder der Kreisdekanin geleitet wird und bei der der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Über diese Besprechung wird im Benehmen mit dem Wahlgremium eine Niederschrift gefertigt. <sup>2</sup>Den Entwurf für die Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt erstellt der Kreisdekan oder die Kreisdekanin. <sup>3</sup>Die Niederschrift über die Besprechung, den ausgefüllten Besetzungsfragebogen und den Entwurf der Ausschreibung leitet der Kreisdekan

oder die Kreisdekanin zusammen mit einer eigenen Stellungnahme an das Landeskirchenamt weiter.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschreibung erstellt das Landeskirchenamt aufgrund des Entwurfs, der Niederschrift über die Besprechung und des Besetzungsfragebogens. <sup>2</sup>In der Ausschreibung muß für die Abgabe von Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt werden.

(4) Die Ausschreibung soll vor der Veröffentlichung dem Wahlgremium zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.

(5) Der Landeskirchenrat soll in der Ausschreibung darauf hinweisen, ob die Stelle zur Besetzung mit einem Theologenehepaar oder zwei Theologen bzw. Theologinnen im Teildienst geeignet ist.

(6) Im Einvernehmen mit dem Wahlgremium kann der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen auf eine Ausschreibung verzichten.

##### § 35

#### Besetzungsvoraussetzungen

(1) Bei der Erstellung des Besetzungsvorschlags sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

1. Die Erfordernisse und Wünsche des überparochialen Funktionsbereichs, des Dekanatsbezirks und der Kirchengemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 33 ergeben.
2. besondere kirchliche Erfordernisse,
3. die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Person, sowie besondere Fähigkeiten und Qualifikationen für die Erfüllung der Aufgaben des überparochialen Funktionsbereiches.

(2) Der Landeskirchenrat darf keine Person vorschlagen, bei der er feststellt, daß sie die für die Pfarrstelle mit überparochialer Funktion beschriebenen Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt.

##### § 36

#### Wahlgremium

(1) <sup>1</sup>Für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen mit überparochialer Funktion wird beim Dekanatsausschuß ein Wahlgremium gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören der Dekan oder die Dekanin als vorsitzendes Mitglied sowie Vertreter und Vertreterinnen in gleicher Anzahl aus dem Dekanatsausschuß, aus dem Kirchenvorstand und aus dem Funktionsbereich an. <sup>3</sup>Letztere sollen in der Regel die Wählbarkeit für den Kirchenvorstand besitzen.

(2) Der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin ist nicht Mitglied des Wahlgremiums.

##### § 37

#### Wahl durch das Wahlgremium

(1) <sup>1</sup>Hat das Wahlgremium das Auswahlrecht, erstellt der Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag nach § 27 Abs. 1. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlgremiums werden zur Vorbereitung der Besetzungsentscheidung über die Bewerber und Bewerberinnen in geeigneter Weise unterrichtet. <sup>3</sup>§ 13 ist anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat legt dem Wahlgremium hierfür eine Vorschlagsliste mit bis zu drei Personen vor. <sup>2</sup>Für die Entscheidung über die Auswahl aus der Vorschlagsliste gilt § 30 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Besetzungsentscheidung ist innerhalb einer vom Landeskirchenrat festzusetzenden Frist zu treffen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Besetzungsgremiums kann die Frist verlängert wer-

den. <sup>3</sup>Das Protokoll über die Sitzung des Wahlgremiums ist dem Landeskirchenrat zuzuleiten.

#### Abschnitt IV

##### Besonderheiten bei Pfarrstellen mit eingeschränktem Auftrag und bei Teildienstverhältnissen

###### § 38

(1) <sup>1</sup>Für die Besetzung von Pfarrstellen mit eingeschränktem Auftrag mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im Teildienst gelten die Regelungen der §§ 2 bis 15 mit Ausnahme von § 4 Abs. 6 und 7 und § 6 Abs. 1 Satz 4. <sup>2</sup>Der Landeskirchenrat kann die Ausschreibung von Pfarrstellen mit eingeschränktem Auftrag auf Ehepartner eines Theologenehepaares beschränken, wenn diese Stellen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten für eine solche Besetzung geeignet sind.

(2) <sup>1</sup>Werden zwei Pfarrstellen mit jeweils eingeschränktem Auftrag mit einer Person besetzt, so haben im jeweils ersten Besetzungsfall die betroffenen Kirchenvorstände das Auswahlrecht. <sup>2</sup>Diese entscheiden in einer gemeinsamen Sitzung. <sup>3</sup>Gehören die beiden Pfarrstellen mit eingeschränktem Auftrag zu verschiedenen Dekanatsbezirken, so einigen sich die betroffenen Dekane und Dekaninnen darüber, wer die Sitzung leitet; der Dekan oder die Dekanin des jeweils anderen Dekanatsbezirks nimmt mit beratender Stimme teil.

(3) Ist eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Auftrag im Gemeindedienst mit einer überparochialen Aufgabe oder mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden, besetzt der Landeskirchenrat die Pfarrstelle im Einvernehmen mit den zuständigen Gremien.

(4) Bei Pfarrstellen im Gemeindedienst, für die die Vertretung durch zwei Personen im Teildienst beschlossen ist, erfolgt bei jedem Wechsel einer Person die Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

#### Abschnitt V

##### Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

###### § 39

###### Besetzung

(1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,

für die das alternierende Verfahren nach Art. 25 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht gilt, vom Landeskirchenrat besetzt.

(2) <sup>1</sup>Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. <sup>2</sup>Der Landeskirchenrat kann beschließen, daß wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. <sup>3</sup>In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einer Person oder einem Gremium ein Mitspracherecht eingeräumt ist.

(3) Bestehende Beteiligungsrechte beim Verfahren und der Besetzung einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

#### Abschnitt VI

##### Schlußbestimmungen

###### § 40

###### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsordnung) vom 28. April 1980 (KABI S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. April 1989 (KABI S. 132), außer Kraft.

(3) Die Vorschriften der Abschnitte II bis V treten am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(4) Wird aufgrund des Vollzugs der Landesstellenplanung eine abweichende Regelung von den Bestimmungen des § 38 erforderlich, kann diese durch Verordnung erfolgen.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhält § 30 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Dekanatsbezirk (DBO) in der Neufassung vom 09. Juni 1976 (KABI S. 153), zuletzt geändert durch KG vom 04. Dezember 1978 (KABI S. 350), folgende Fassung: »Der Dekan ist Inhaber einer Pfarrstelle. Das Verfahren der Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion ist in der Pfarrstellenbesetzungsordnung geregelt.«

M ü n c h e n , den 6. April 1995

**Der Landesbischof**

Hermann von L o e w e n i c h

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

### Nr. 106 Verordnung mit Gesetzeskraft über die Er- richtung einer Pfarrstelle für die Seelsorge im Polizeidienst des Landes Brandenburg.

Vom 10. März 1995. (KABI. S. 42)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABI. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode beschlossen:

###### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge im Polizeidienst des Landes Brandenburg errichtet.

(2) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt jeweils für sechs Jahre. Die Stelle kann nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erneut übertragen werden; dabei kann der Zeitraum von sechs Jahren überschritten werden.

###### § 2

Der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 13. April 1995 (Anlage) wird zugestimmt.

###### § 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1995

**Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg**

– Kirchenleitung –

Dr. Wolfgang H u b e r

Vereinbarung

Zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch die Kirchenleitung,

und

dem Ministerium des Innern

wird im Bewußtsein der Notwendigkeit berufsethischer Bildung und der Möglichkeit einer Seelsorge in der Polizei, die in Artikel 38 der Verfassung des Landes Brandenburg zum Ausdruck kommt, folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stellt im beiderseitigen Einvernehmen durch Berufung eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer zur Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Polizeibediensteten des Landes Brandenburg in berufsethischen Fragen zur Verfügung.

(2) Seine/Ihre Tätigkeit nach Absatz 1 stimmt der/die Pfarrer(in) mit dem Ministerium des Innern ab und unterliegt insoweit dessen Fachaufsicht.

§ 2

(1) Für die Ausübung der o. g. Tätigkeit wird der/die Pfarrer(in) von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in eine von ihr getragene Pfarrstelle berufen und unter Fortzahlung seiner/ihrer Bezüge für die Aufgaben nach diesem Vertrag freigestellt.

(2) Für die Zeit der Freistellung untersteht der/die Pfarrer(in) auch weiterhin der Dienst- und Lehraufsicht seiner/ihrer Kirche. Er/Sie ist Mitglied des vom Konsistorium bestimmten Pfarrkonvents und nimmt an den Zusammenkünften des Pfarrkonvents teil.

(3) Die Dienstbezüge des/der freigestellten Pfarrer/s(in) werden der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

durch das Land Brandenburg erstattet. Die Höhe der Erstattung beläuft sich derzeit auf ca. 7 000,- DM monatlich. Sie wird im Rahmen von allgemeinen Besoldungs- bzw. Tarifierhöhungen automatisch angepaßt. Versorgungs- bzw. sozialversicherungsrechtliche Ansprüche und Lasten sowie sonstige finanzielle Belastungen (z. B. Beihilfen und Ansprüche nach dem Bundesreisekostengesetz) werden durch das Land Brandenburg weder abgegolten noch erstattet.

§ 3

Die Berufung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von sechs Jahren. Vor Ablauf der Berufungszeit kann das Land Brandenburg ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund die Beendigung des Einsatzes nach § 1 Absatz 1 verlangen. Die Stelle kann nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erneut übertragen werden; dabei kann der Zeitraum von sechs Jahren unterschritten werden.

§ 4

Diese Vereinbarung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 für die Dauer von sechs Jahren geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere sechs Jahre, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Frist von einem der Unterzeichner gekündigt wird.

§ 5

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung ausgestellt.

Berlin, den 13. April 1995

Dr. Wolfgang H u b e r

(Für die Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg)

P o t s d a m , den 13. April 1995

A. Z i e l

Der Minister des Innern  
des Landes Brandenburg

## Evangelische Kirche im Rheinland

### Nr. 107 Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz.

Vom 24. März 1995 (KABl. S. 86)

Auf Grund von § 35 des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 1995 (KABl. S. 4 ff) erläßt die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen:

#### Zu § 1 Wahlberechtigung

##### Zu Absatz 1

1. Das Wahlverfahren beginnt für alle Gemeinden einheitlich am Montag nach der zweiten Abkündigung des Wahlverfahrens (§ 14 Abs. 2 PWG) mit der Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 13 PWG).

2. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes zwischen Beginn des Wahlverfahrens und Wahltag bleibt das Wahlrecht in der bisherigen Kirchengemeinde für diese Wahl erhalten.

3. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde.

4. Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs (Militärseelsorge) gilt § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 77).

5. Gemeindeglied der Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat.

## Zu Absatz 3

Das Gemeindeglied sollte selbstbestimmen, in welchem Wahlbezirk es gegebenenfalls wählen will. Es sollte hierzu befragt werden, bevor das Wahlverzeichnis gedruckt wird. Das Gemeindeglied ist in das Wahlverzeichnis des zuständigen Wahlbezirks einzutragen (§ 2 Abs. 3 Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG).

## Zu § 2 Wählbarkeit

## Zu Absatz 1 Satz 1

1. Die Befähigung und Zulassung zum Presbyteramt richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 84 bis 88 und 133 der Kirchenordnung.
2. Gemeindeglieder, die erst im Verlauf der achtjährigen Amtszeit das 75. Lebensjahr vollenden, sind wählbar.

## Zu Absatz 1 Satz 2

Vorgeschlagene Gemeindeglieder können ausnahmsweise in einem anderen Wahlbezirk, als dem, in dem sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, kandidieren (vgl. auch § 19 Abs. 2 PWG). Allerdings sollen sich die einzelnen Wahlbezirke zunächst darum bemühen, Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Wahlbezirk zu gewinnen.

## Zu Absatz 2

1. Vom Presbyteramt ausgenommen sind auch jene, die ihre in der Ordination begründeten Rechte verloren haben, sowie Landespfarrerinnen und -pfarrer und Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Zum Presbyteramt wählbar sind jedoch Predigthelferinnen und -helfer sowie Professorinnen und Professoren der Theologie. Professorinnen und Professoren der Theologie sind solche an den Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Hochschulen, bei deren Ernennung die Kirche mitgewirkt hat.
2. Wegen der Wählbarkeit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Presbyteramt vgl. § 2 Mitarbeiterwahlgesetz (MWG).

## Zu § 3 Amtszeit

1. Eine Verminderung oder Erhöhung der Presbyterstellen wirkt sich vor der nächsten turnusmäßigen Wahl nicht auf die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter aus.
2. Eine Verminderung der Zahl der Presbyterstellen bewirkt keine Änderung der Amtszeit der bei der vorherigen turnusmäßigen Wahl Gewählten.

## Zu Absatz 3

Um die Häufigkeit der Ausscheidenden und zu Wählenden beizubehalten, muß bei einer Erhöhung der Zahl der Presbyterstellen nach der nächsten Wahl durch Losentscheid festgestellt werden, wer bei der übernächsten Wahl vorzeitig ausscheidet.

## Zu § 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums

## Zu Absatz 1

Maßgebend für das Datum der Neubildung des Presbyteriums ist die Einführung der Presbyteriumsmitglieder. Bei mehreren Einföhrungsterminen ist der letzte Einföhrungstermin der Gemeinde maßgebend.

## Zu Absatz 2

Bevollmächtigte sind die gem. Art. 133, 134, 135 und 136 der Kirchenordnung vom Kreissynodalvorstand eingesetzten Personen.

## Zu § 5 Zahl der Presbyterstellen

## Zu Absatz 1

Bei der Feststellung der Zahl der Presbyterstellen ist es unerheblich, ob Pfarrstellen besetzt oder vakant sind. Es muß auf die Pfarrstellen und nicht auf die tatsächliche Anzahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer abgestellt werden.

## Zu § 6 Veränderung der Zahl der Presbyterstellen

1. Die Mindestzahlen der Presbyterstellen gem. § 5 Abs. 1 PWG bzw. Art. 107 der Kirchenordnung sind auch in diesem Fall zu beachten.
2. Bei einer Verminderung der Zahl der Presbyterstellen ist ab der nächsten Wahl die Hälfte der neu festgesetzten Zahl der Presbyterstellen zu besetzen. Somit wird bei der übernächsten Wahl die reduzierte Zahl der Presbyterstellen erreicht.

## Zu § 7 Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen

## Zu Absatz 1

Das Presbyterium hat durch Beschluß auch die Zahl der zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festzustellen (§ 3 Abs. 1 MWG).

## Zu § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke

## Zu Absatz 1

1. Bei einem Wahlbezirk handelt es sich um ein regional abgegrenztes Wahlgebiet, bei dem die Gesamtwählerschaft der Kirchengemeinde aufgegliedert wird. Die Wahlbezirke können in stimmbezirke aufgeteilt werden, um die Durchführung der Wahl organisatorisch zu erleichtern.
2. Für gemeindliche Funktionspfarrstellen können eigene Wahlbezirke eingeteilt werden, die auch räumlich abzugrenzen sind. es kann auch nur ein Wahlbezirk gebildet werden, der das gesamte Gemeindegebiet umfaßt.

## Zu § 9 Wahlverzeichnis

## Zu Absatz 1

1. In das Wahlverzeichnis ist außerdem eine laufende Nummer und ein Raum für Bemerkungen und Benachrichtigungen aufzunehmen.
2. Unter «Anschrift» ist der Hauptwohnsitz zu verstehen.
3. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnsitzes Glieder ihrer Kirchengemeinde, § 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz (GZG). Sie sind dem Wahlbezirk ihrer Pfarrstelle zuzuordnen.
4. Das Wahlverzeichnis muß zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt werden.
5. Vor Auslegung muß eine Ergänzung oder Korrektur des Wahlverzeichnisses unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:
  - Erreichen der Altersgrenze
  - Todesfall
  - Austritt aus der Kirche
  - Zuzug, Aufgabe des Wohnsitzes oder Wohnungswechsel innerhalb der Kirchengemeinde
  - Veränderung der Gemeindegrenzen oder der Wahlbezirke/Stimmbezirke

- Eintragung der Gemeindeglieder, die spätestens zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 PWG erfüllen werden.

6. Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist bei der Verwendung einer Gemeindegliederkartei als Wahlverzeichnis darauf zu achten, daß vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Eine Einsichtnahme darf der oder dem Einsichtbegehrenden nur in die sie oder ihn persönlich betreffende Karteikarte gewährt werden. Beantragen andere Gemeindeglieder eine Einsichtnahme, weil sie sich vergewissern wollen, daß von ihnen zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglieder tatsächlich im Wahlverzeichnis stehen, so muß die Auskunft darauf beschränkt werden.

#### Zu § 10 Termine

Der Wahltag ist für alle Beteiligten verbindlich. Innerhalb des Terminplanes bleibt es den Gemeinden überlassen, die Wahl in den vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Allerdings müssen innerhalb jeder einzelnen Kirchengemeinde alle Wahlvorgänge einheitlich durchgeführt werden.

#### Zu § 11 Rechtsmittel

##### Zu Absatz 1

Die Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes erfolgt wahlweise förmlich (mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsschein) oder formlos. Im Falle einer formlosen Zustellung ist das Datum des Tages, an dem die Entscheidung zur Post gegeben wird, aktenkundig zu machen. Das Schreiben gilt am dritten Tag nach seiner Aufgabe bei der Post als zugestellt.

#### Zu § 12 Sonderbestimmungen für Abkündigungen

»Ortsübliche Bekanntmachung« kann bedeuten: Veröffentlichung im Gemeindebrief, Auslegung im Gemeindeamt, im Schaukasten, als Aushang, in der örtlichen Presse etc. Die genaue Art und Weise regelt das Presbyterium.

#### Zu § 13 Beginn des Wahlverfahrens

Das Wahlverfahren beginnt am Montag nach der zweiten Abkündigung des Wahlverfahrens mit der Auslegung des Wahlverzeichnisses. Dies gilt auch für Gemeinden, in denen mittels Kooptationsverfahren gewählt wird.

#### Zu § 14 Auslegen des Wahlverzeichnisses

##### Zu Absatz 2

Zur Art und Weise der Bekanntgabe vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 12 PWG.

#### Zu § 15 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses

##### Zu Absatz 1

1. Die Bearbeitungszeit des Presbyteriums von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist soll nicht überschritten werden. Ebenso sollte sich die Bearbeitungszeit des Kreissynodalvorstandes zur Behandlung eines Rechtsmittels auf eine Woche beschränken.
2. Die »Nichteintragung« fällt ebenfalls unter den Begriff der »Unvollständigkeit«. Zusätzlich zum Rechtsmittel des Einspruchs gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes kann in diesem Fall noch Beschwerde eingelegt werden.

#### Zu § 16 Schließung des Wahlverzeichnisses

##### Zu Absatz 2

1. Es bleibt der Gemeinde überlassen, weiterhin Stimmkarten zu versenden. Dies muß dann jedoch für alle Wahlbezirke einheitlich erfolgen.
2. »Offenbare Unrichtigkeit« bedeutet, daß der Irrtum für jeden klar erkennbar sein muß. Die »offenbaren Unrichtigkeiten« können bis zum Wahltag einschließlich korrigiert werden.
3. »Amtliche Benachrichtigung« meint nur die Benachrichtigung einer staatlichen Behörde.
4. Die Änderungen sind in der Spalte »Berichtigungen« des Wahlverzeichnisses zu erläutern und mit Datum und Unterschrift eines Mitgliedes des Presbyteriums zu versehen.

#### Zu § 17 Vertrauensauschuß

##### Zu Absatz 2

1. Beruft das Presbyterium für jeden Wahlbezirk einen Bezirksvertrauensauschuß, so wird auch ein gesamtgemeindlicher Vertrauensauschuß gebildet. Dieser stellt gem. § 4 Abs. 2 und 3 des Mitarbeiterwahlgesetzes (MWG) die gemeinsame Vorschlagsliste für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf. Abweichend von Satz 1 kann mit dieser Aufgabe auch einer der Bezirksvertrauensauschüsse betraut werden.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vertrauensauschuß und eine Kandidatur für das Presbyteramt sind unschädlich. Bei der Beschlußfassung über die eigene Person gilt Art. 121 Abs. 1 der Kirchenordnung entsprechend.
3. Der Vorsitz des Vertrauensausschusses wird nicht mehr automatisch von der vorsitzenden Person des Presbyteriums wahrgenommen.
4. Zu Buchstabe b:

Zu der Mitgliedschaft im Vertrauensauschuß vgl. auch die Ausführungsbestimmungen zu § 2 PWG.

#### Zu § 18 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens

##### Zu Absatz 1

Der Hinweis im Gesetz auf § 14 Abs. 2 PWG bedeutet das Erfordernis von zwei gottesdienstlichen Abkündigungen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit der ersten gottesdienstlichen Abkündigung. Abgekündigt werden auch die Personen, die in den Vertrauensauschuß berufen worden sind.

#### Zu § 19 Wahlvorschläge

##### Zu Absatz 1

Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Vertrauensausschusses oder beim Gemeindeamt abgegeben werden. Mündliche Anregungen sind keine Wahlvorschläge i. S. d. Gesetzes. Die Zweiwochenfrist gilt nicht für den Vertrauensauschuß. Er kann bis zum Abschluß der Vorschlagsliste Wahlvorschläge einbringen.

##### Zu Absatz 2

Vgl. die Ausführungsbestimmungen zu § 2 (zu Absatz 1 Satz 2) PWG.

#### Zu § 20 Aufstellen der Vorschlagsliste

##### Zu Absatz 1

Wahlvorschläge, die nach Auffassung des Vertrauensausschusses nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen,

sind in der Vorschlagsliste nachrichtlich aufzuführen. Die endgültige Zurückweisung eines Gemeindegliedes ist allein dem Presbyterium vorbehalten, vgl. § 21 Abs. 2 PWG.

#### Zu § 21 Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste

##### Zu Absatz 1

Bei einer Entscheidung soll das Presbyterium die Voten des Vertrauensausschusses mit einbeziehen.

##### Zu Absatz 2

1. Zu den gesetzlichen Erfordernissen vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 2 PWG.
2. Ein Rechtsmittel können nur die Gemeindeglieder einlegen, die nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind oder die ein anderes, nicht aufgenommenes Gemeindeglied, vorgeschlagen haben. Außer den im Gesetz Genannten hat kein anderes Gemeindeglied die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen. Ein Rechtsmittel gegen die Aufnahme anderer Gemeindeglieder in die Vorschlagsliste ist nicht gegeben.

#### Zu § 22 Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

##### Zu Absatz 1

Zur Einberufung der Gemeindeversammlung ist insbesondere Art. 130 Abs. 2 der Kirchenordnung zu beachten. Danach sind u. a. Zeit und Ort der Versammlung durch zweimalige Abkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen.

##### Zu Absatz 2

Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, damit der Kreissynodalvorstand sofort entscheiden kann, ob eine Gemeindeversammlung erfolgen muß oder nicht. Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist schriftlich zu begründen. Sie kann vom Presbyterium nicht mehr angefochten werden.

##### Zu Absatz 4

1. Im Falle einer nicht ausreichenden Vorschlagsliste (weniger Vorschläge als Mindestzahl an Presbyterstellen), gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Vor ihrer Einführung muß durch Los bestimmt werden, welche freierwerdenden Plätze der alten Presbyteriumsmitglieder sie einnehmen werden. Die auf Grund der Vorschlagsliste neugewählten Presbyterinnen und Presbyter werden eingeführt. Die Inhaber der übrigen freierwerdenden Presbyterstellen bleiben zunächst im Amt und wirken an der nachfolgenden Ergänzungswahl und der anschließenden Einführung mit.
2. Ändert sich eine zunächst ausreichende Vorschlagsliste später in eine nicht ausreichende Vorschlagsliste (z. B. durch Todesfall), gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Anschließend ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

#### Zu § 23 Vorbereitung der Wahlhandlung

1. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten muß in geeigneter Weise durch das Presbyterium vorgenommen werden. Die Gestaltung der Vorstellung muß in der Hand des Presbyteriums bleiben. Die Vorstellung kann z. B. in einer Gemeindeversammlung, durch Hinweise in der örtlichen Presse, im Gemeindebrief oder durch schriftliche Information erfolgen.
2. Die Art und Weise der Einladung zur Wahl kann das Presbyterium selbst bestimmen.
3. Bei der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl ist auf die Möglichkeit der Briefwahl und deren Besonderheiten hinzuweisen.

4. Zur Verwendung von Stimmkarten vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 16 PWG.

#### Zu § 24 Wahlvorstand

Gemeindeglieder können in dem Wahlbezirk, in dem sie zur Wahl stehen, nicht dem Wahlvorstand angehören. Mitglieder des Wahlvorstandes können in einem beliebigen Wahlbezirksverzeichnis der Gemeinde aufgeführt sein.

#### Zu § 25 Antrag auf Briefwahl

##### Zu Absatz 3

Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Donnerstag vor dem Wahlsonntag bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Die Anträge können bei einem Mitglied des Presbyteriums oder dem Gemeindeamt innerhalb der genannten Frist abgegeben werden. Die Amtsträger sind verpflichtet, die Wahlunterlagen unverzüglich zur Bearbeitung der Gemeinde zuzuleiten. Das Presbyterium hat die Postanschrift der Gemeinde zweifelsfrei mitzuteilen.

#### Zu § 26 Briefwahl

##### Zu Absatz 1

Ein amtlicher Wahlumschlag ist ein mit einem aufgedruckten Siegel der Gemeinde versehener Umschlag.

##### Zu Absatz 3

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken.

##### Zu Absatz 4

Ist die wahlberechtigte Person nicht in das Wahlverzeichnis mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines eingetragen oder ist kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefumschlag beigelegt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt. Ist der amtliche Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.

#### Zu § 27 Wahlhandlung

##### Zu Absatz 1

Es kann auch schon vor Beginn des Gottesdienstes gewählt werden. Entscheidend ist allein der enge Zusammenhang mit dem Gottesdienst.

##### Zu Absatz 2

1. Vor Beginn der Wahl stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes fest, daß die Wahlurne leer ist.
2. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person eine Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl anderer erlangt hat.
3. Die Wählerinnen und Wähler und die Vertrauensperson sollen sich über ihre Person ausweisen können.
4. Bei der Wahl ist für Sichtschutz (Kabine) zu sorgen.

##### Zu Absatz 3

1. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob die Stimmzettel in einen amtlichen (mit Siegeln versehenen) Wahlumschlag gesteckt werden. Die Stimmzettel müssen jedenfalls verdeckt in die Wahlurne gelangen.
2. Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn
  - sie nicht amtlich sind,
  - sie nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels bestehen, auch wenn dieses eine Kennzeichnung enthält,

- sie zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
  - sie aus einem anderen Wahlbezirk oder einer früheren Wahl herrühren,
  - auf ihnen keine Namen gekennzeichnet sind,
  - auf ihnen ein Fragezeichen angebracht ist,
  - sie auf der Rückseite gekennzeichnet sind,
  - sie für Personen abgegeben werden, die nicht auf dem Stimmzettel stehen,
  - sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte.
3. Ist die Gültigkeit eines Stimmzettels umstritten, so entscheidet der Wahlvorstand.

## Zu Absatz 4

Um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern, können für Wahlbezirke einzelne und unter Umständen verschiedenfarbige Stimmzettel verwendet werden.

## Zu § 28 Auszählen der Stimmen

## Zu Absatz 1

1. »Öffentlich« bedeutet die Möglichkeit der Anwesenheit Dritter bei der Auszählung.
2. Die in der/den Wahlurne(n) befindlichen Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird dabei festgestellt.
3. Bei der Auszählung der Stimmen kann der Wahlvorstand andere Presbyteriumsmitglieder und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde zur Hilfe hinzuziehen.

## Zu § 29 Feststellen des Wahlergebnisses

## Zu Absatz 3

Die Erklärung kann die gewählte Person ausnahmsweise bei einem Mitglied des Presbyteriums auch telefonisch abgeben.

## Zu Absatz 4

1. Die Regelung gilt auch im Falle des Todes oder Wegzuges einer gewählten Person.
2. Besteht die Möglichkeit des Nachrückens nicht, so ist entsprechend § 32 Abs. 2 PWG eine Ergänzungswahl durchzuführen.

## Zu § 30 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

## Zu Absatz 1

Die Abkündigung des Wahlergebnisses soll die Nennung des Ergebnisses aller Kandidatinnen und Kandidaten, nicht nur das der Gewählten beinhalten.

## Zu Absatz 2

1. Durch das Rechtsmittel ist die Möglichkeit gegeben, die Wahl von Presbyterinnen oder Presbytern auch aus Gründen, die sich aus den Artikeln 84 bis 88 der Kirchenordnung ergeben, anzufechten. Ein Wahlergebnis gilt z. B. dann als nicht beeinflusst, wenn ein vorheriger Einspruch auf das Wahlergebnis keinen Einfluß gehabt hätte.
2. Wird dem Einspruch oder der Beschwerde stattgegeben, hat das Presbyterium bzw. der Kreissynodalvorstand den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist.

## Zu § 31 Amtseinführung

Es ist wünschenswert, die gewählten Presbyterinnen und Presbyter gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt einzuführen. Ausnahmsweise ist auch eine bezirksweise Einführung möglich, besonders dann, wenn mehrere Predigtstätten vorhanden sind. Dabei ist jedoch auf eine Einführung der Presbyterinnen und Presbyter am gleichen Tag zu achten.

## Zu § 32 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

## Zu Absatz 2

Mit dem Abschluß des Wahlverfahrens gem. § 32 Abs. 2 ist das Wahlverfahren der Gemeinde, nicht des Bezirkes gemeint.

## Zu § 34 Wechsel des Wahlverfahrens

Der Wechsel des Wahlverfahrens muß vor Beginn des jeweiligen turnusmäßigen Wahlverfahrens abgeschlossen sein.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung vom 20. Juni 1991 (KABL. S. 131 ff) außer Kraft.

## Die Kirchenleitung

**Anlage 1**  
(zu § 26 PWG)

## Muster

## Briefwahlschein

Ev. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Wahlbezirk/Stimmbezirk \_\_\_\_\_

Nr. des Wahlverzeichnisses \_\_\_\_\_

Familiennamen \_\_\_\_\_, Vorname \_\_\_\_\_,

geboren am \_\_\_\_\_, wohnhaft \_\_\_\_\_,

ist berechtigt, mit diesem Briefwahlschein bei der Wahl des Presbyteriums am (Wahltag) durch Briefwahl teilzunehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung eines verschlossenen Briefumschlages (Wahlbrief), der diesen Briefwahlschein mit der nachstehenden persönlichen Versicherung und den übersandten amtlichen Wahlumschlag enthalten muß. Der Stimmzettel muß sich in dem amtlichen Wahlumschlag befinden. Der amtliche Wahlumschlag muß verschlossen sein.

Der Wahlbrief muß spätestens bis zum

\_\_\_\_\_

(Datum, Ende der festgesetzten Wahlzeit)

bei \_\_\_\_\_

(genaue Bezeichnung der Empfangsstelle: zuständiger Wahlvorstand)

eingehen oder während der Wahlzeit einem Mitglied des zuständigen Wahlvorstandes übergeben werden.

(Siegel) \_\_\_\_\_ Das Presbyterium

## Persönliche Versicherung

der/des Wahlberechtigten

Ich versichere, daß ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe. (Textfortsetzung siehe Seite 263 oben)

**Anlage 2**  
(zu § 27 Abs. 3 PWG)  
Muster

Presbyterin/Presbyter (Wahlbezirk 1)		
<b>Stimmzettel</b> (Siegel)		
für die Wahl zum Presbyterium der Evangelischen _____ Kirchengemeinde		
am _____ (Wahlsonntag)		
Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde/unserem Wahlbezirk also _____.		
Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.		
Nr.	Name, Vorname, Anschrift	an- kreuzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>

**Anlage 3**  
(zu § 27 Abs. 3 PWG)  
Muster

Mitarbeiterin/Mitarbeiter		
<b>Stimmzettel</b> (Siegel)		
für die Wahl zum Presbyterium der Evangelischen _____ Kirchengemeinde		
am _____ (Wahlsonntag)		
Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens _____ (Zahl) Namen angekreuzt werden.		
Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.		
Nr.	Name, Vorname, Anschrift	an- kreuzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>

**Anlage 4**  
(zu § 27 Abs. 3 und 4 PWG)  
Muster

Presbyterin/Presbyter (Gesamtvorschlagsliste)		
<b>Stimmzettel</b> (Siegel)		
für die Wahl zum Presbyterium der Evangelischen _____ Kirchengemeinde		
am _____ (Wahlsonntag)		
Auf diesem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahl- bezirk angekreuzt werden, jedoch jeweils höchstens so viele Namen, wie Presbyterstellen zu besetzen sind.		
Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, sind ungültig.		
Wahlbezirk 1 / Höchstzahl der anzukreuzenden Namen: _____		
Nr.	Name, Vorname, Anschrift	an- kreuzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>
Wahlbezirk 2 / Höchstzahl der anzukreuzenden Namen: _____		
Nr.	Name, Vorname, Anschrift	an- kreuzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>
usw.		

**Anlage 5**  
(zu § 28 Abs. 2 PWG)  
Muster

**Niederschrift über die Presbyterwahl**

1. Bei der Wahl durch die Gemeinde (§ 27 PWG)

a) Niederschrift über die Wahlhandlung

Ev. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
Wahlbezirk/Stimmbezirk \_\_\_\_\_ (Datum)

Die Wahl zur Übertragung des Presbyteramtes fand am \_\_\_\_\_  
in der \_\_\_\_\_  
Kirche (im Gemeindehaus) in \_\_\_\_\_  
statt.

Sie wurde vom Wahlvorstand geleitet. Dem Wahlvorstand ge-  
hörten an:

1. \_\_\_\_\_ (Stellvertreter/in)  
(Vorsitz)

2. \_\_\_\_\_ (Stellvertreter/in)  
(Mitglied)

3. \_\_\_\_\_ (Stellvertreter/in)  
(Mitglied)

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

oder (bei Hilfsbedürftigen)  
der Vertrauensperson

Die/Der Wahlberechtigte hat mich

(Name, Vorname)

(Anschrift)

beauftragt, als ihre/seine Vertrauensperson den im beiliegenden Wahlbrief enthaltenen Stimmzettel auszufüllen.

Ich versichere hiermit, daß ich diesen Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Wahlberechtigten ausgefüllt habe.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Die Wahlhandlung wurde um \_\_\_\_\_ Uhr mit Gebet eröffnet.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes

(Name)

stellte vor der ersten Stimmabgabe fest, daß die Wahlurne leer war.

Die Wahlberechtigung eines jeden zur Wahl erschienenen Gemeindegliedes wurde an Hand des Wahlverzeichnisses geprüft.

Jeder Wählerin und jedem Wähler wurde(n) \_\_\_\_\_ Stimmzettel übergeben, und zwar

1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter,
2. für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium,

der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Die Stimmabgabe wurde jeweils im Wahlverzeichnis vermerkt.

Während der Wahlzeit wurden die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes geöffnet, die Briefwahlscheine an Hand des Wahlverzeichnisses geprüft, die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis vermerkt, die amtlichen Wahlumschläge von den Briefwahlscheinen abgesondert und ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe blieben gemäß § 26 Abs. 5 des Presbyterwahlgesetzes unberücksichtigt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt noch anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlurne verschlossen.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes

(Name)

schloß die Wahlhandlung mit Gebet.

Der Wahlvorstand:

(Name/Vorname)

(Name)

(Name)

b) Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 28 Abs. 1 PWG)

Im unmittelbarem Anschluß an die Wahlhandlung nahm der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen öffentlich vor.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet\* und den darin befindlichen Wahlumschlägen die Stimmzettel entnommen. Die Stimmzettel wurden zusammen mit den anderen in der Urne befindlichen Stimmzettel gezählt.

Die Zahl der Umschläge betrug \_\_\_\_\_, die Zahl der Stimmzettel \_\_\_\_\_, die Zahl der Gemeindeglieder, die nach dem Wahlverzeichnis das Wahlrecht ausgeübt haben \_\_\_\_\_.

Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war. \_\_\_\_\_ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt.

Die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurden darauf verlesen. Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes gesondert gezählt.

Nach Verlesen aller in den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung festgestellt mit folgendem Ergebnis:

1. Es erhielten Stimmen

(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

\_\_\_\_\_

Da nur \_\_\_\_\_ Presbyterstellen zu besetzen sind, wurde zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf \_\_\_\_\_.

Damit sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

Nr.	Familiennamen, Vorname und Wohnsitz	Anzahl der Stimmen
1	_____	_____
2	_____	_____

1

2

2. Es erhielten Stimmen

(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter = Vorschlagsliste 2)

\_\_\_\_\_

Da nur \_\_\_\_\_ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium zu wählen sind, wurde zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf \_\_\_\_\_.

Damit sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

Nr.	Familiennamen, Vorname und Wohnsitz	Anzahl der Stimmen
1	_____	_____
2	_____	_____

1

2

3. Zwischen der/dem gewählten Presbyter(in) \_\_\_\_\_ und der/dem gewählten Mitarbeiter(in) \_\_\_\_\_

\* Bei der Bildung von Wahlbezirken muß die Feststellung des Wahlergebnisses für jeden Wahlbezirk besonders erfolgen.

besteht ein Ausschließungsgrund nach Artikel 85 Abs. 2 der Kirchenordnung.

Zwischen ihnen wurde das Los gezogen.

Das Los fiel auf \_\_\_\_\_.

Damit scheidet \_\_\_\_\_ als gewählte(r) Presbyter(in)/Mitarbeiter(in) aus. An ihre/seine Stelle rückt \_\_\_\_\_ als gewählte(r) Presbyter(in)/Mitarbeiter(in) mit der nächsthöheren Stimmenzahl in das Presbyterium nach.

vorgelesen                      genehmigt                      unterschrieben

\_\_\_\_\_  
(Unterschriften/Wahlvorstand)

c) Feststellung des Wahlergebnisses durch das Presbyterium (§ 29 Abs. 1 PWG)

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche/ortsübliche Einladung die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt \_\_\_\_\_.

Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Außerdem nahmen die Mitglieder des Wahlvorstandes:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Namen)

an der Sitzung teil.

Nach Überprüfung der Zählung der Stimmen stellt das Presbyterium folgendes Endergebnis fest:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Bei der Wahl durch das Presbyterium (§ 33 PWG)

Ev. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

Heute fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche (im Gemeindehaus) in \_\_\_\_\_ die Presbyterwahl statt.

Die Gemeinde war an beiden vorhergehenden Sonntagen zu dem Wahlgottesdienst eingeladen worden.

Auch das Presbyterium war zur Vornahme der Wahl eingeladen. Es sind nachstehend aufgeführte Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Namen)

Der ordentliche Mitgliederbestand setzt sich aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (einschließlich der Pfarrerin und Pfarrer) zusammen.

Das Presbyterium ist beschlußfähig, da mindestens zwei Drittel seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind.

Die/Der Vorsitzende übergab jedem Mitglied des Presbyteriums \_\_\_\_\_ Stimmzettel, und zwar

1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter,
2. für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium,

der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Nachdem die Mitglieder ihre Stimmen abgegeben hatten, wurden die Stimmzettel gezählt und bei jedem Stimmzettel zunächst festgestellt, ob er gültig war.

\_\_\_\_\_ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurden darauf verlesen.

Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des Presbyteriums gesondert gezählt. Die Übereinstimmung der Zählung wurde festgestellt mit folgendem Ergebnis:\*

1. Es erhielten Stimmen

(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Demgemäß sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

2. Es erhielten Stimmen

(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter = Vorschlagsliste 2):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Damit sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

Zur Besetzung der \_\_\_\_\_ Stellen, für die die vorgeschriebene Mehrheit nicht erzielt worden ist, wurde ein zweiter/dritter Wahlgang durchgeführt, der zu folgendem Ergebnis führte:

1. Es erhielten Stimmen

(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Demgemäß sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Es erhielten Stimmen

(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter = Vorschlagsliste 2):

Damit sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

vorgelesen                      genehmigt                      unterschrieben

\_\_\_\_\_  
(Das Presbyterium)

\* Falls wegen Stimmgleichheit oder auf Grund des Ausschließungsgrundes nach Artikel 85 Abs. 2 der Kirchenordnung ein Losentscheid erforderlich wird, ist der Niederschrift noch Anlage 5 Ziffer b Abschnitt 3 beizufügen.

**Anlage 6**  
(zu § 31 Abs. 4 PWG)

Muster

Niederschrift über die Einführung

Ev. \_\_\_\_\_ Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

(Ort/Datum)

Heute fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche in \_\_\_\_\_ die Einführung der neugewählten Mitglieder des Presbyteriums statt. Die wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums nahmen an der Einführung teil.

Die Einführung ist am vorhergegangenen Sonntag in allen Gottesdiensten angekündigt worden.

Die Mitglieder des Presbyteriums wurden von Pfarrein/Pfarrer \_\_\_\_\_ eingeführt.

Die nachstehend aufgeführten neugewählten Mitglieder des Presbyteriums

legten dabei das in Artikel 84 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelübde ab.

Die nachstehend aufgeführten wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums

wurden an ihr Gelübde erinnert.

vorgelesen                      genehmigt                      unterschrieben

(Das Presbyterium)

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

**Nr. 108 Kirchengesetz über den Dienst von Prädikanten (Prädikantengesetz).**

**Vom 19. November 1994 (ABl. 1995 S. 33)**

### Vorspruch

Weil in der Gemeinde Jesu Christi alle Glieder berufen sind, Gottes Mitarbeiter zu sein und in Lob und Dank, in Zeugnis und Dienst vor der Welt für das Evangelium Jesu Christi einzutreten,

und weil der bestimmte Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl einzelnen Gliedern der Kirche durch die Ordination übertragen wird,

wird in Übereinstimmung mit Art. 8 GrO zur Ausübung dieses Dienstes in ehrenamtlicher Tätigkeit folgendes Kirchengesetz auf Grund von Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 GrO beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Geeignete Gemeindeglieder können mit einem ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl als Prädikanten beauftragt werden. Sie werden zu diesem Dienst ordiniert.

### § 2

#### Voraussetzungen

(1) Die Beauftragung mit dem Dienst eines Prädikanten setzt die Wählbarkeit zum Gemeindegliederkirchenrat und die Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung voraus.

(2) Die Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung kann nach erfolgreicher Teilnahme am Kirchlichen Fernunterricht der KPS oder entsprechenden anerkannten Kursen, einer begleiteten Gemeindepraxis sowie einem abschließenden Kolloquium erfolgen. Sie wird durch die Kirchenleitung ausgesprochen.

### § 3

#### Beauftragung

(1) Der Prädikant wird mit einem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl in einem bestimmten Bereich befristet beauftragt. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Er wird wirksam mit der Übertragung gem. Abs. 3. Erneute Beauftragung ist möglich; in diesem Fall entfällt eine Übertragung gem. Abs. 3.

(2) Den Auftrag zum Prädikantendienst erteilt der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindegliederkirchenrat. Der Auftrag ist vor der Übertragung gem. Abs. 3 der Kirchenleitung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Übertragung des Auftrages erfolgt mit der Einführung des Prädikanten nach kirchlicher Ordnung. Die erstmalige Übertragung steht in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Ordination.

### § 4

#### Ordination

(1) Die Zulassung zur Ordination erfolgt durch die Kirchenleitung. Sie setzt einen schriftlichen Antrag des Prädikanten und eine Beauftragung gem. § 3 Abs. 1 voraus. Mit ihr ist keine Zuerkennung der Dienststeignung im Sinne des Pfarrerdienstrechts verbunden.

(2) Der Prädikant wird durch den Bischof oder einen von ihm Beauftragten ordiniert. Der Prädikant erhält eine Ordinationsurkunde.

(3) Die Wahrnehmung der Ordinationsrechte ist an den erteilten Auftrag gebunden. Bei Rücknahme, Rückgabe oder Beendigung der Beauftragung ruhen die in der Ordination begründeten Rechte.

### § 5

#### Wahrnehmung des Dienstes

(1) Der Prädikant soll sich bewußt sein, daß er mit seinem gesammelten Verhalten ein Zeuge Jesu Christi ist.

(2) Der Prädikant ist in der Ausübung seines Dienstes an die geltenden kirchlichen Ordnungen gebunden. Er übt seinen Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Pfarrer eigenständig aus. Die Dienstaufsicht obliegt dem Superintendenten.

(3) Der Prädikant ist zur Wahrung des Beichtgeheimnisses, der seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung seines Dienstes hinaus.

(4) Der Prädikant ist verpflichtet, sich in angemessener Weise weiterzubilden. Die Kirche bietet dafür entsprechende Möglichkeiten an.

#### § 6

##### Beteiligung an Leitungsgremien

(1) Der Prädikant kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates gem. Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung beratend teilnehmen, sofern er nicht gewähltes oder berufenes Mitglied ist.

(2) Prädikanten können an den Tagungen der Kreissynode beratend teilnehmen. Sie haben das Recht, im Kreiskirchenrat zu Angelegenheiten ihres Dienstes gehört zu werden.

(3) Sie werden zu den Pfarrkonventen eingeladen.

#### § 7

##### Rechtsverhältnisse

(1) Der Dienst des Prädikanten steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Der Dienst begründet kein Anstellungsverhältnis. Im Rahmen des Auftrages sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

(3) Der Prädikant untersteht hinsichtlich der Ausübung der Ordinationsrechte der Disziplinar- und Lehraufsicht der Kirche.

#### § 8

##### Beendigung des Auftrages

(1) Der Auftrag endet mit Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 1

(2) Der Prädikant kann den Auftrag durch schriftliche Erklärung zurückgeben.

(3) Der Auftrag kann durch den Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindegemeinderat zurückgenommen werden. Der Prädikant ist zuvor zu hören. Die Kirchenleitung ist davon zu unterrichten.

(4) Der Prädikant kann durch Rückgabe der Urkunde auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichten. Der Verzicht hat das Erlöschen des Auftrags zur Folge.

(5) Die Kirchenleitung kann auf Empfehlung des zuständigen Propstes und eine entsprechende Stellungnahme des Konsistoriums hin die in der Ordination begründeten Rechte aberkennen, wenn schwerwiegende Gründe im Verhalten des Prädikanten dies nahelegen. Zuvor sind der Prädikant und der Kreiskirchenrat zu hören.

#### § 9

##### Gleichstellungsklausel

Alle Berufs- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

#### § 10

##### Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

(2) Gemeindeglieder, denen die Befähigung zur freien Wortverkündung nach dem Kirchengesetz über die freie Wortverkündigung im Gottesdienst vom 30. März 1966 (ABl. S. 50) zuerkannt ist und die einen entsprechenden Auftrag wahrnehmen, können die Ordination nach diesem Kirchengesetz beantragen.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode auf ihrer 2. Tagung vom 16. bis 19. November 1994 in Halle beschlossen hat, wird im Amtsblatt verkündet.

Magdeburg, den 11. März 1995

#### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demke

Bischof

#### Nr. 109 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Dienst von Prädikanten (Prädikantengesetz).

Vom 11. März 1995. (ABl. S. 34)

Auf Grund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Dienst von Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 19. November 1994 (ABl. 1995 S. 33) hat die Kirchenleitung die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

##### 1. Zu § 1:

1.1 Geeignete Gemeindeglieder im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Personen, die neben einer allgemeinen Eignung die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.

1.2 Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die ehrenamtlich wahrgenommene, regelmäßige, selbständig verantwortete Leitung von öffentlichen Gottesdiensten einschließlich der freien Predigt und der Leitung von Abendmahlsfeiern und Taufen sowie anderer kirchlicher Handlungen.

1.3 Mit dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Sinne dieses Kirchengesetzes können nur Glieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beauftragt werden.

##### 2. Zu § 2 Abs. 2:

2.1 Gemeindeglieder, die am Kirchlichen Fernunterricht mit dem Ziel teilnehmen, einen Auftrag zum Prädikantendienst zu erhalten und ordiniert zu werden, verständigen so früh wie möglich ihren zuständigen Gemeindepfarrer und den Superintendenten über diese Absicht.

2.2 Absolventen des Kirchlichen Fernunterrichts, die nicht ordiniert werden wollen, können weiterhin nach dem Kirchengesetz über die freie Wortverkündigung im Gottesdienst vom 30. März 1966 (ABl.

- S. 50) die Befähigung zur freien Wortverkündigung zugesprochen bekommen und einen entsprechenden Auftrag erhalten.
- 2.3 Wird von vornherein ein Prädikantendienst angestrebt, so soll die Entscheidung über die Befähigung zur freien Wortverkündigung erst nach der Teilnahme am Aufbaukurs des Kirchlichen Fernunterrichts im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung zur Ordination erfolgen.
- 2.4 Die begleitete Gemeindepraxis soll mindestens ein Jahr dauern. Sie soll im Bereich des Wohnsitzes des Prädikanten durchgeführt werden. Die Begleitung erfolgt durch einen vom Kreiskirchenrat bestellten Mentor.
- 2.5 Zu der begleiteten Gemeindepraxis gehört die Leitung von mindestens sechs Gottesdiensten einschließlich von zwei Abendmahlsfeiern und der entsprechende Verkündigungsdienst.
- 2.6 Die Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung mit dem Ziel des Prädikantendienstes erfolgt auf Antrag des betreffenden Gemeindegliedes. Der Antrag kann mit demjenigen auf Zulassung zur Ordination verbunden werden. Der Antrag ist an die Kirchenleitung zu richten. In jedem Fall müssen das Abschlußzeugnis des Kirchlichen Fernunterrichts einschließlich des Nachweises über die Teilnahme am Aufbaukurs oder einer anderen, vergleichbaren Ausbildung und die Voten gem. Abs. 2.8 vorgelegt werden.
- 2.7 Als entsprechende anerkannte Kurse gelten: ein abgeschlossenes theologisches Studium (1. theologische Prüfung), dem Kirchlichen Fernunterricht vergleichbare Kurse anderer Landeskirchen. Über die Vergleichbarkeit anderer Kurse entscheidet das Konsistorium; im Zweifelsfall ist eine Entscheidung des Kollegiums erforderlich.
- 2.8 Die Studienleitung des Kirchlichen Fernunterrichts und der Mentor geben nach Abschluß des Aufbaukurses beziehungsweise nach Abschluß des begleiteten Gemeindepraktikums ein schriftliches Votum. Diese sind dem Gemeindeglied zur Kenntnis zu geben.
- 2.9 Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter lädt den künftigen Prädikanten zu einem Kolloquium ein, an dem der für den Wohnsitz des Prädikanten zuständige Propst, der Rektor des Kirchlichen Fernunterrichts und der für die Begleitung des Gemeindepraktikums Zuständige beteiligt werden können. Ziel des Kolloquiums ist es festzustellen, ob die Erfahrungen im praktischen Vollzug des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl durch den künftigen Prädikanten in einer Weise theologisch reflektiert und verantwortet werden, die eine Beauftragung mit Prädikantendienst rechtfertigt. Die die begleitete Gemeindepraxis abschließenden Voten können dem Gespräch zu Grunde gelegt werden.
3. Zu § 3 Abs. 1:
- 3.1 Die Initiative zur Erteilung eines Auftrags kann sowohl von dem Prädikanten als auch von der Gemeinde oder vom Kirchenkreis ausgehen. In jedem Fall sind die jeweils anderen Partner möglichst frühzeitig zu beteiligen.
- 3.2 Der Auftrag muß den Bereich klar beschreiben, in dem der Prädikant Dienste übernehmen soll (Gemeindebereich, Region, Kirchenkreis). Die Beschreibung schließt nicht aus, daß durch den Prädikanten im Einzelfall auch Dienste in anderen Bereichen wahrgenommen werden, wenn die nötige Genehmigung oder eine entsprechende Absprache mit dem zuständigen Pfarrer vorliegt. Der Auftrag soll auch die Zahl der wahrzunehmenden Dienste für einen bestimmten Zeitraum ungefähr benennen. Die Erteilung des Auftrags soll auch die Zahl der wahrzunehmenden Dienste für einen bestimmten Zeitraum ungefähr benennen. Die Erteilung des Auftrags ist nur im Einvernehmen mit dem Prädikanten möglich.
- 3.3 Die Beauftragung des Prädikanten zum Dienst in einem bestimmten Bereich läßt die Zugehörigkeit der betreffenden Kirchengemeinden zu einem Pfarrsprengel und damit die Verantwortung des zuständigen Pfarrers unberührt bei Anerkennung der eigenständigen Verantwortung des Prädikanten für die von ihm wahrzunehmenden Dienste.
- 3.4 Der Auftrag ist in jedem Fall zu befristen. Die Dauer des Auftrags beträgt im Höchstfall 6 Jahre. Erneute Beauftragung ist möglich.
- zu § 3 Abs. 2:
- 3.5 Zur Herstellung des Einvernehmens unterrichtet der Vorsitzende des Kreiskirchenrates die Gemeindeglieder desjenigen Bereichs gem. § 3 Abs. 1, für den der Auftrag ausgesprochen werden soll, über die Absicht, einen solchen Auftrag zu erteilen. Die Gemeindeglieder nehmen beschlußmäßig dazu Stellung. Sie können den Prädikanten zuvor um die Leitung eines Gottesdienstes in ihrer Gemeinde bitten.
- 3.6 Der Kreiskirchenrat beschließt über den Auftrag nach Vorliegen der Stellungnahmen der Gemeindeglieder. Er teilt seine Entscheidung dem Prädikanten mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese soll bei der erstmaligen Erteilung eines Auftrags mit dem Antrag zur Ordination verbunden werden. Der Kreiskirchenrat legt der Kirchenleitung den Auftrag zur Bestätigung vor und leitet ihr ggf. den Ordinationsantrag zu.
- zu § 3 Abs. 3:
- 3.7 Die Einführung des Prädikanten erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst im Dienstbereich des Prädikanten durch den zuständigen Gemeindepfarrer, den Sachbereichsleiter Zeugnis und Dienst oder durch den Superintendenten.
4. Zu § 4 Abs. 1:
- 4.1 Der Prädikant kann die Ordination nach dem Kolloquium gem. § 2 Abs. 2, das die begleitete Gemeindepraxis abschließt, beantragen.
- zu § 4 Abs. 2:
- 4.2 Der Ordination geht in der Regel eine Zurrüstung (Ordinationsrüste) voraus, zu der der Bischof einlädt.
- 4.3 Die Ordination erfolgt im Regelfall in dem Gottesdienst, in dem der Prädikant erstmals gem. § 3 Abs. in einen Dienst eingeführt wird.

## zu § 4 Abs. 3:

- 4.4 Das Konsistorium führt einen Nachweis über die gemäß § 4 Ordinierten und die ihnen gemäß § 3 erteilten Aufträge sowie ggf. der Folgeentscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 und § 8.

## 5. Zu § 5 Abs. 2:

- 5.1 Der Prädikant und der örtlich zuständige Pfarrer sollen regelmäßige Dienstbesprechungen durchführen. Zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zwischen den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst der Kirchengemeinde und der Region ist der Prädikant einzuladen.

- 5.2 In der Vorbereitung und Durchführung der ihm übertragenen Dienste ist der Prädikant ebenso selbständig und an die Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst gewiesen wie der Pfarrer. Die nötigen Absprachen mit den an der Durchführung der von ihm geleiteten Veranstaltungen Beteiligten trifft er selbständig.

- 5.3 Für die Durchführung kirchlicher Handlungen benötigt der Prädikant die Zustimmung des örtlich zuständigen Pfarrers. Für die Gewährung oder Verweigerung gelten dieselben Regeln wie für die Durchführung der gleichen kirchlichen Handlung durch einen örtlich nicht zuständigen Pfarrer. Im Konfliktfall kann der Prädikant sich an den Superintendenten wenden.

- 5.4 In der Ausübung seines Dienstes kann der Prädikant die für den Pfarrer vorgesehenen Dienstkleidung tragen. Sie wird durch den Kirchenkreis dem Prädikanten kostenlos zur Verfügung gestellt.

## 6. Zu § 6 Abs. 1:

Wenn der Auftrag des Prädikanten den Bereich mehrerer Gemeinden umfaßt, nimmt er nur an den Sitzungen desjenigen Gemeindegemeinderates teil, in dessen Zuständigkeitsbereich er überwiegend Dienst tut. Der Kreiskirchenrat legt mit der Erteilung des Auftrags fest, welchem Gemeindegemeinderat und/oder Regionalbeirat der Prädikant zugeordnet ist.

## 7. Zu § 7 Abs. 2:

Die zu erstattenden Kosten sind durch den Prädikanten nachzuweisen und werden nachträglich erstattet. Kostenträger ist der Kirchenkreis.

## 8. Zu § 8 Abs. 3:

- 8.1 Gründe für die Zurücknahme des Auftrags können sein:

- ein Verhalten des Prädikanten, das bei einem Pfarrer ein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Versetzungsverfahrens wäre,
- körperliche oder psychische Gebrechen, die die Ausübung des Prädikantendienstes nachhaltig behindern.

- 8.2 Ist der Auftrag zurückgenommen worden, so kann ein neuer Auftrag nicht vor Ablauf eines Jahres erteilt werden.

- 8.3 Gegen die Zurücknahme des Auftrags durch den Kreiskirchenrat ist Beschwerde beim Konsistorium möglich. Dieses kann zur Klärung des Sachverhalts Gutachten einholen. Die Entscheidung des Konsistoriums ist endgültig.

9. Die Berufs- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.
10. Diese Ausführungsbestimmungen treten zugleich mit dem Kirchengesetz in Kraft.

Magdeburg, den 11. März 1995

**Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Demke  
Bischof

**Nr. 110 Beschluß über die Beauftragung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die nicht im Pfarrdienst stehen, mit der Leitung von Taufen und Abendmahlsfeiern in Einzelfällen.**

Vom 11. März 1995 (ABl. S. 36)

1. Kirchliche Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die nicht zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl ordiniert sind, können in bestimmten Fällen mit der Leitung von Abendmahlsfeiern und Taufen beauftragt werden, wenn dies im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes nötig erscheint. Dies gilt insbesondere für Rüstzeiten, die von den betreffenden Mitarbeitern geleitet werden. Für die Beauftragung zuständig ist – je nachdem, ob es sich um einen Dienst in der Verantwortung der Gemeinde, des Kirchenkreises oder einer provinzialkirchlichen Einrichtung handelt – der Pfarrer der Gemeinde, der Vorsitzende des Kreiskirchenrates oder der Bischof.
2. Ein Auftrag gemäß Ziff. 1 kann nur erteilt werden, wenn die Kirchenleitung festgestellt hat, daß der Mitarbeiter für die Leitung von abendmahlsfeiern und Taufen zugestimmt ist. Für eine solche Feststellung kann die Kirchenleitung die Teilnahme am Aufbaukurs des Kirchlichen Fernunterrichts verlangen und ein Votum des für den Dienstsitz des Mitarbeiters zuständigen Propstes erbitten.
3. Mitarbeiter, die eine Feststellung gemäß Ziff. 2 für sich wünschen, teilen dies der Kirchenleitung auf dem Dienstweg über den für ihren Wohnsitz zuständigen Propst mit. Dabei ist die Notwendigkeit von Beauftragungen gem. Ziff. 1 darzulegen, nachweise über eine Zurüstung gemäß Ziff. 2 Satz 1 sind ggf. beizufügen.
4. Die Kirchenleitung teilt ihre Entscheidung dem Mitarbeiter unter gleichzeitiger Unterrichtung des Propstes und des Superintendenten mit, die für den Wohnsitz des Mitarbeiters zuständig sind.
5. Die Berufs- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Magdeburg, den 11. März 1995

**Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Demke  
Bischof

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 111 Landessynodal-Wahlordnung.

Vom 3. März 1995. (ABI. S. A 41)

Aufgrund von §§ 19 Absatz 8, 36 Absatz 4 Nr. 1 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung folgende Landessynodal-Wahlordnung beschlossen:

#### § 1

Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode beträgt 60, und zwar 20 Pfarrer und 40 Laien.

#### § 2

##### Wahlkreise

(1) Das Gebiet der Landeskirche ist für die Wahl der Landessynode in 20 Wahlkreise eingeteilt.

(2) Es umfaßt

7 Wahlkreise mit je einem Kirchenbezirk:

Wahlkreis 1	Aue
Wahlkreis 2	Dresden Mitte
Wahlkreis 3	Dresden Nord
Wahlkreis 4	Leipzig Ost
Wahlkreis 5	Leipzig West
Wahlkreis 6	Pirna
Wahlkreis 7	Zwickau

13 Wahlkreise mit je zwei Kirchenbezirken:

Wahlkreis 8	Annaberg und Marienberg
Wahlkreis 9	Auerbach und Oelsnitz
Wahlkreis 10	Bautzen und Kamenz
Wahlkreis 11	Borna und Rochlitz
Wahlkreis 12	Dippoldiswalde und Freiberg
Wahlkreis 13	Flöha und Leisnig
Wahlkreis 14	Glauchau und Stollberg
Wahlkreis 15	Grimma und Wurzen
Wahlkreis 16	Großenhain und Oschatz
Wahlkreis 17	Chemnitz I und Chemnitz II
Wahlkreis 18	Löbau und Zittau
Wahlkreis 19	Meißen und Dresden West
Wahlkreis 20	Plauen und Werdau

#### § 3

##### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind:

a) als Pfarrer:

- Pfarrer, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder eine allgemein-kirchliche Aufgabe wahrnehmen,
- Pfarrer, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchengemeinde verpflichtet worden sind,
- Pfarrer im Probedienst,

- Theologen im Vorbereitungsdienst nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung,
- ordinierte Pfarrdiakone und Pfarrverwalter,
- Pfarrer im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ordinierte Kirchenbeamte, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

b) als Laien:

alle Kirchenvorsteher der Landeskirche

(2) Wahlberechtigte Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören, wählen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde ihres Dienstsitzes. Wahlberechtigte Pfarrer im Ruhestand ohne Dienstsitz und ordinierte Kirchenbeamte wählen mit dem Kirchenvorstand ihres Hauptwohnsitzes.

(3) Pfarrer, die mehrere Kirchengemeinden betreuen, haben nur eine Stimme.

Die Entscheidung, in welcher Kirchengemeinde sie wählen wollen, haben sie selbst zu treffen und dem Kreiswahlleiter in der gemäß § 9 Absatz 1 zu übersendenden Liste mitzuteilen.

#### § 4

##### Wählbarkeit

(1) Wählbar sind:

a) als Pfarrer:

alle in § 3 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten wahlberechtigten Pfarrer einschließlich der ordinierten Kirchenbeamten in ihrem Wahlkreis sowie ordinierte theologische Hochschullehrer in dem Wahlkreis ihres Hauptwohnsitzes.

b) als Laien:

alle Glieder von Kirchengemeinden der Landeskirche, die am Wahltag nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind, in ihrem Wahlkreis.

(2) Ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes, ihnen gleichgestellte Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sowie Superintendenten und Kirchenamtsräte können nicht in die Landessynode gewählt werden.

#### § 5

##### Zuständigkeit

(1) Die allgemeine Wahl zur Landessynode sowie Ersatzwahlen werden von der Kirchenleitung ausgeschrieben. Sie setzt den allgemeinen Wahltag fest und ordnet die Durchführung der Wahl an.

(2) Die Durchführung der ausgeschriebenen Wahl obliegt dem Landeskirchenamt.

#### § 6

##### Kreiswahlleiter

(1) Das Landeskirchenamt bestellt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

(2) Wird der Kreiswahlleiter selbst zur Wahl vorgeschlagen und erklärt sich bereit, die Wahl anzunehmen, so hat er die Kreiswahlleitung an seinen Stellvertreter abzugeben.

Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Kreiswahlleiter.

(3) Im Bedarfsfalle bestellt das Landeskirchenamt einen neuen Kreiswahlleiter oder einen neuen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

### § 7

#### Gemeindegewahlleiter

In den einzelnen Kirchengemeinden leitet die Wahl der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Von der Leitung der Wahl ist ausgeschlossen, wer selbst zur Wahl vorgeschlagen wurde.

### § 8

#### Wahlbekanntmachung

(1) Das Landeskirchenamt macht die von der Kirchenleitung angeordnete Wahl spätestens **acht Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält:

- a) die Bezeichnung der Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet;
- b) Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter;
- c) den Hinweis, daß in jedem Wahlkreis ein Pfarrer und zwei Laien zu wählen sind;
- d) den allgemeinen Wahltag;
- e) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, unter Beachtung der Vorschriften des § 10 spätestens **fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag Wahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter einzureichen;
- f) den Hinweis, daß in Wahlkreisen, die zwei Kirchenbezirke umfassen, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen beide Kirchenbezirke berücksichtigt werden sollen;
- g) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich an der Wahl zu beteiligen;
- h) den Hinweis darauf, daß nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag steht.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist spätestens **sechs Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag

- a) von den Gemeindegewahlleitern aller Kirchengemeinden in den Wahlkreisen den Mitgliedern der Kirchenvorstände mündlich in einer Sitzung oder in Abschrift bekanntzugeben;
- b) von den Kreiswahlleitern der Wahlkreise allen wahlberechtigten Pfarrern, die keinem Kirchenvorstand angehören, in Abschrift bekanntzugeben.

### § 9

#### Erfassung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem allgemeinen Wahltag haben alle Gemeindegewahlleiter dem Kreiswahlleiter und dem Bezirkskirchenamt eine Liste sämtlicher Mitglieder ihres Kirchenvorstandes – Pfarrer und Laien – mit Familiennamen, Rufnamen, Beruf und Anschrift zu übersenden. Der Vorsitzende (Gemeindegewahlleiter) und der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Gemeindegewahlleiter) sind besonders zu bezeichnen.

(2) Innerhalb der gleichen Frist hat der Superintendent dem Kreiswahlleiter eine Liste aller im Kirchenbezirk wohnenden wahlberechtigten Pfarrer, die keinem Kirchenvor-

stand angehören, mit Familiennamen, Rufnamen, Dienstbezeichnung, Anschrift und Kirchengemeinde des Dienstortes zu übersenden. Bei ordinierten Kirchenbeamten sowie bei wahlberechtigten Pfarrern im Ruhestand ohne Dienstsitz tritt an dessen Stelle der Hauptwohnsitz.

(3) Ergeben sich bis zum allgemeinen Wahltag personelle Veränderungen, so sind die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Kreiswahlleiter unverzüglich zu berichtigen.

(4) Spätestens **fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag sind vom Kreiswahlleiter den Gemeindegewahlleitern die in Absatz 2 genannten Pfarrer zu benennen.

(5) Aufgrund der Angaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat der Kreiswahlleiter ein nach Kirchengemeinden geordnetes Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und zu aktualisieren. Jeder Wahlberechtigte ist befugt, dieses Verzeichnis einzusehen.

### § 10

#### Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem zugelassenen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.

(2) Jeder Wahlberechtigte eines Wahlkreises kann einen Wahlvorschlag für seinen Wahlkreis einbringen.

(3) In dem Wahlvorschlag ist der Vorgeschlagene mit Familiennamen, Rufnamen, Geburtstag, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Anschrift zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, ob er zur Wahl als Pfarrer oder als Laie vorgeschlagen wird. Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der dieser versichert, daß er wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen sowie das vorgeschriebene Gelübde eines Mitglieds der Landessynode abzulegen.

(4) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Familiennamen, Rufnamen und Angabe der Anschrift zu unterschreiben.

Ferner ist die Kirchengemeinde, der die Wahlberechtigten angehören, zu benennen. Der Erstunterzeichner vertritt den Wahlvorschlag.

(5) Der Wahlvorschlag ist spätestens **fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag beim Kreiswahlleiter einzureichen, der über die Zulassung entscheidet.

(6) Der Kreiswahlleiter prüft von Amts wegen, ob der Vorgeschlagene gemäß § 4 wählbar und ob den Erfordernissen der Absätze 2 bis 5 genügt ist. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen des § 4 nicht, ist der Wahlvorschlag abzulehnen.

Liegt ein Mangel der Erfordernisse nach den Absätzen 2 bis 5 vor, hat der Kreiswahlleiter den den Wahlvorschlag vertretenden Erstunterzeichner unverzüglich aufzufordern, dem Mangel bis spätestens **drei Tage** nach Ablauf der Einreichungsfrist abzuwehren. Wird dem Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig abgeholfen, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Im übrigen ist der Wahlvorschlag zuzulassen. Gegen die Ablehnung kann sofortiger Widerspruch an das Landeskirchenamt beim Kreiswahlleiter eingelegt werden. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Widerspruch binnen **einer Woche** abschließend.

(7) Sind fristgemäß keine Wahlvorschläge eingegangen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen nicht für einen zu wählenden Pfarrer zwei Namen und für zwei zu wählende Laien drei Namen, so haben die Kirchenbezirksvorstände des Wahlkreises binnen **drei Tagen** nach Ablauf der Einreichungsfrist einen eigenen gemeinsamen Wahlvorschlag aufzustellen. Durch ihn ist zu ge-

währleisten, daß Wählbare mindestens in der genannten Zahl vorgeschlagen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Vorgeschlagener vor dem allgemeinen Wahltag oder einer notwendig gewordenen Wiederholungswahl wegfällt.

Werden Mitglieder der Kirchenbezirksvorstände selbst zur Wahl vorgeschlagen, so dürfen sie an der Abstimmung über den Wahlvorschlag nicht teilnehmen.

(8) Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter in alphabetischer Reihenfolge sowie getrennt nach Pfarrern und Laien die Kandidatenliste zusammenzustellen und diese spätestens **drei Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag allen Gemeindegewählten und allen wahlberechtigten Pfarrern, die keinem Kirchenvorstand angehören, zu übermitteln.

(9) Die Kandidatenliste ist daraufhin durch die Gemeindegewählten allen Mitgliedern der Kirchenvorstände schriftlich bekanntzugeben.

(10) Gemeinsam mit den Superintendenten des Wahlkreises haben die Kreiswahlleiter dafür zu sorgen, daß sich die Kandidaten angemessene Zeit vor dem allgemeinen Wahltag in geeigneten Veranstaltungen den Wählern vorstellen.

#### § 11

##### Stimmzettel

(1) Die Kreiswahlleiter stellen für ihren Wahlkreis einheitliche amtliche Stimmzettel und Stimmzettelumschläge her.

(2) Auf den Stimmzetteln sind getrennt voneinander die zur Wahl vorgeschlagenen Pfarrer und Laien in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Ferner müssen die Stimmzettel den Zusatz enthalten:

»Zu wählen sind  
1 Pfarrer und 2 Laien«

(3) Die Stimmzettelumschläge erhalten durch Aufdruck des Siegels der für den Wohnsitz des Kreiswahlleiters zuständigen Superintendentur amtlichen Charakter.

(4) Die amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind den Gemeindegewählten in ausreichender Zahl spätestens zehn Tage vor dem allgemeinen Wahltag vorzulegen.

#### § 12

##### Wahlvorbereitung in den Kirchgemeinden

(1) Der Gemeindegewählte stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf, die mit den Angaben in § 9 übereinstimmen muß.

(2) Alle Wahlberechtigten sind von ihm rechtzeitig unter Angabe von Ort und Tageszeit zur Wahl einzuladen, die in einer Kirchenvorstandssitzung am allgemeinen Wahltag stattfindet.

(3) Am Wahltag verhinderten Wahlberechtigten kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem festgelegten früheren Tag zu wählen, der höchstens **eine Woche** vor dem allgemeinen Wahltag liegen darf. Hiervon ist der Kreiswahlleiter rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### § 13

##### Wahlhandlung

(1) Jedem erschienenen Wähler, dessen Wahlberechtigung anhand der Liste festgestellt wurde, sind ein amtlicher Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag aus-

zuhändigen. Dabei ist der Wähler über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 zu belehren.

(2) Die Wahl wird geheim durch Ankreuzen der Kandidaten auf dem Stimmzettel vollzogen. Danach wird der Stimmzettel in den Umschlag eingelegt und dieser durch Zukleben verschlossen.

(3) Wird von der Möglichkeit nach § 12 Absatz 3 Gebrauch gemacht, nimmt der Gemeindegewählte die verschlossenen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) bis zum Abschluß der Wahlhandlung an dem allgemeinen Wahltag unter Verschuß und gibt sie sodann den anderen Stimmbriefen bei.

(4) Nach Abschluß der Wahlhandlung zählt der Gemeindegewählte die Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) und legt sie in einen Umschlag ein, der mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk »Synodalwahlsache« zu versehen und zu verschließen ist. Der Verschluß des Umschlages ist durch Aufdruck des Kirchensiegels zu sichern.

(5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Gemeindegewählten sowie einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen (Muster s. Anlage 1).

#### § 14

##### Übersendung der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter

Der Umschlag mit den Stimmbriefen (§ 13 Absatz 4) sowie die Wahlhandlungsschrift samt nicht benutzter Stimmzetteln und Umschlägen sind dem Kreiswahlleiter unverzüglich, jedoch binnen **einer Woche** nach der Wahl durch Boten gegen Quittung oder, falls dies nicht möglich ist, durch Einschreiben zu übermitteln. Später eingegangene Sendungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

#### § 15

##### Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter

(1) Das Wahlergebnis ist durch den Kreiswahlleiter gemeinsam mit den von ihm bestellten zwei Wahlhelfern – einem Pfarrer und einem Laien – festzustellen.

(2) Zunächst sind die Absender der eingegangenen Sendungen mit dem Vermerk »Synodalwahlsache« festzustellen und die Verschlüsse der Umschläge zu prüfen. Sendungen, die nach dem in § 14 genannten Zeitpunkt beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, sind auszusondern.

(3) Danach sind die Stimmbriefe aus den geöffneten Sendungen zu zählen, mit der Zahl der Wahlberechtigten anhand des Verzeichnisses gemäß § 9 Absatz 5 zu vergleichen und ungeöffnet in eine Wahlurne einzulegen.

(4) Nach Abschluß dieses Vorganges werden die Stimmbriefe der Wahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird schriftlich festgehalten, wobei der Kreiswahlleiter über ihre Gültigkeit entscheidet.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nichtamtlich sind oder sich in einem nichtamtlichen Umschlag befinden;
- b) aus denen der Wähler ersichtlich ist;
- c) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als zu wählen waren;
- d) auf denen kein Name angekreuzt ist;
- e) die Zusätze enthalten.

Enthält ein Stimmbrief mehrere Stimmzettel, so sind diese ungültig.

(6) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Gesamtzahl der für die Pfarrer und die Gesamtzahl der für die Laien abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Gewählt sind der Pfarrer, der mehr als die Hälfte der für die Pfarrer abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, und die Laien, die je mehr als ein Viertel der für die Laien abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Erhalten drei Laien je mehr als ein Viertel der Stimmen, so sind die beiden gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der Wahl der Laien Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(7) Werden die Mehrheitsverhältnisse gemäß Absatz 6 nicht erreicht, so findet unter den nicht gewählten Kandidaten Wiederholungswahl statt.

(8) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind kirchenöffentlich. Die ungestörte amtliche Tätigkeit des Kreiswahlleiters und der Wahlhelfer ist dabei sicherzustellen.

(9) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Kreiswahlleiter und den beiden Wahlhelfern zu unterzeichnen (Muster s. Anlage 2).

#### § 16

##### Wiederholungswahl

(1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn bei der allgemeinen Wahl nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt worden ist.

(2) Der Kreiswahlleiter fordert die Kirchenvorstände und die keinem Kirchenvorstand angehörenden wahlberechtigten Pfarrer nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich unter Festsetzung des Wahltages zur Vornahme der Wiederholungswahl auf.

(3) Zwischen dem Zugang der Aufforderung und der Wiederholungswahl müssen mindestens **zehn Tage** liegen.

(4) Bei der Wiederholungswahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind noch zwei Laien zu wählen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(5) Im übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl entsprechend mit der Maßgabe, daß neue Wahlvorschläge nicht eingereicht werden können. § 10 Absatz 7 Satz 3 bleibt unberührt.

#### § 17

##### Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn ein Gewählter vor seiner Verpflichtung als Mitglied der Landessynode wegfällt.

(2) Die Nachwahl ist vom Kreiswahlleiter unter Festsetzung des Wahltages zu veranlassen, sobald er von der Notwendigkeit erfährt. Die Wahlbekanntmachung im Amtsblatt wird durch die Wahlaufforderung des Kreiswahlleiters an die Kirchenvorstände und die keinem Kirchenvorstand angehörenden wahlberechtigten Pfarrer und ordinierten Kirchenbeamten ersetzt. Die Wahlaufforderung muß inhaltlich der Wahlbekanntmachung (§ 8) entsprechend. Zwischen dem Zugang der Wahlaufforderung und dem Wahltag müssen mindestens **drei Wochen** liegen.

(3) Bei einer Nachwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Im übrigen gelten für die Nachwahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl entsprechend.

#### § 18

##### Ersatzwahl

(1) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig ausscheidet.

(2) Bei einer Ersatzwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(3) Im übrigen gelten für die Ersatzwahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl entsprechend.

#### § 19

##### Wahlmitteilungen und Übersendung der Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt

(1) Der Kreiswahlleiter hat das Wahlergebnis unverzüglich, jedoch binnen **drei Tagen** nach Feststellung

- a) den Gewählten;
- b) dem Landeskirchenamt;
- c) allen Kirchenvorständen des Wahlkreises mitzuteilen.

(2) Auch die nicht gewählten Kandidaten sind vom Wahlergebnis zu unterrichten.

(3) Binnen **zehn Tagen** nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat der Kreiswahlleiter dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen zu übersenden:

- a) einen Bericht über die Wahl unter Hervorhebung festgestellter Verstöße;
- b) das Verzeichnis der Wahlberechtigten;
- c) die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge;
- d) die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses unter Beifügung aller Stimmzettel, über die entschieden wurde, sowie der nicht benutzten Stimmzettel;
- e) ein Verzeichnis seiner Auslagen samt Belegen.

#### § 20

##### Abkündigung der Wahl

Der Ausgang der Wahl ist an dem auf die Mitteilung des Wahlergebnisses folgenden Sonntag in allen Kirchgemeinden des Wahlkreises im Gottesdienst abzukündigen.

#### § 21

##### Aufgaben des Landeskirchenamtes

Dem Landeskirchenamt obliegen nach der Durchführung der Wahl folgende Aufgaben:

- a) Nachprüfung des Wahlergebnisses aufgrund der übersandten Unterlagen;
- b) Weitergabe der Wahlunterlagen unter Beifügung eines Berichtes über die durchgeführte Nachprüfung an die Landessynode;
- c) Erstattung der Auslagen des Kreiswahlleiters;
- d) Veröffentlichung des von der Landessynode endgültig festgestellten Wahlergebnisses (§ 22) im Amtsblatt;
- e) dauernde Aufbewahrung der in § 19 Absatz 3 Buchstabe a bis d genannten Unterlagen mit Ausnahme der nicht benutzten Stimmzettel.

§ 22

Endgültige Feststellung des Wahlergebnisses durch die Landessynode

(1) Die Landessynode prüft die Gültigkeit der Wahl anhand des Berichtes des Landeskirchenamtes und der Wahlunterlagen durch ihren Wahlprüfungsausschuß.

(2) Aufgrund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl.

(3) Solange die Ungültigkeit einer Wahl nicht von der Landessynode beschlossen ist, hat der Gewählte Sitz und Stimme. An der Abstimmung über die Gültigkeit seiner Wahl nimmt er nicht teil.

§ 23

Kosten der Wahl

Die Auslagen der Kreiswahlleiter sowie die Reisekosten der Vorgeschlagenen zu den Vorstellungen gemäß § 10 Absatz 10 sind aus landeskirchlichen Mitteln zu erstatten. Alle sonstigen Kosten haben die an der Wahl Beteiligten selbst zu tragen.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landessynodal-Wahlordnung in der Fassung vom 30. September 1988 (Amtsblatt 1989 Seite A5) außer Kraft.

Hierzu:

2 Anlagen

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**  
K r e ß

**Anlage 1**

(zu § 13 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung)

Muster einer Wahl Niederschrift des Gemeindevahlleiters

Am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ fand in \_\_\_\_\_ aufgrund der schriftlichen Einladung des (stellvertretenden) Gemeindevahlleiters vom \_\_\_\_\_ eine Sitzung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ zur Wahl eines Pfarrers und zweier Laien zur Landessynode im Wahlkreis \_\_\_\_\_ statt.

Anwesend waren

\_\_\_\_\_ als Gemeindevahlleiter

\_\_\_\_\_ als stellvtr. Gemeindevahlleiter

\_\_\_\_\_ als weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie

\_\_\_\_\_ als wahlberechtigte, keinem Kirchenvorstand angehörende Pfarrer.

Die Wahlberechtigung jedes erschienenen Wählers wurde anhand der Liste festgestellt. Jeder Wähler erhielt einen amtlichen Stimmzettel sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag und wurde dabei über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung belehrt.

Die Wähler vollzogen daraufhin die Wahl geheim durch Ankreuzen der Kandidaten auf dem Stimmzettel, Einlegen des Stimmzettels in den Umschlag und Verschließen des Umschlages.

Der Gemeindevahlleiter nahm die amtlichen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) entgegen. Die von ihm vorgenommene Auszählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmbriefe. Diese wurden in einem mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk »Synodalwahlsache« versehenen Umschlag eingelegt. Der Umschlag wurde verschlossen und der Verschluss durch Aufdruck des Kirchensiegels gesichert.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (stellvtr.) Gemeindevahlleiter

\_\_\_\_\_ Mitglied des Kirchenvorstandes

(Kirchensiegel oder Kirchenstempel)

**Anlage 2**

(zu § 15 Absatz 9 der Landessynodal-Wahlordnung)

Muster einer Wahl Niederschrift des Kreiswahlleiters

Am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ fand in \_\_\_\_\_ die Feststellung des Ergebnisses der am \_\_\_\_\_ und am \_\_\_\_\_ im Wahlkreis \_\_\_\_\_ durchgeführten Wahl zur Landessynode statt.

Anwesend waren

\_\_\_\_\_ als Kreiswahlleiter

\_\_\_\_\_ als Wahlhelfer (Pfarrer) sowie

\_\_\_\_\_ als Wahlhelfer (Laie).

Der Kreiswahlleiter berichtete, daß

– zur Wahl vorgeschlagen wurden:

\_\_\_\_\_ als Pfarrer

\_\_\_\_\_ als Laien;

– nach dem von ihm aufgestellten Verzeichnis \_\_\_\_\_ Wahlberechtigte vorhanden waren, und zwar \_\_\_\_\_ Mitglieder von Kirchenvorständen und \_\_\_\_\_ wahlberechtigte Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören.

Diese Wahlberechtigten verteilen sich auf die zum Wahlkreis gehörenden Kirchengemeinden, wie aus der Zusammenstellung unten ersichtlich ist.

Der Kreiswahlleiter teilte mit, daß von den als »Synodalwahlsachen« eingegangenen \_\_\_\_\_ Sendungen \_\_\_\_\_ Sendungen aussondert werden mußten, weil sie ihm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von acht Tagen übermittelt wurden. Er prüfte die Umschläge der fristgemäß eingegangenen Sendungen auf die Unversehrtheit ihrer Verschlüsse. Dabei ergaben sich \_\_\_\_\_ Mängel, über die folgende Entscheidung getroffen wurden:

Mangel: \_\_\_\_\_

Entscheidung: \_\_\_\_\_

usw.

Die einzelnen Sendungen wurden geöffnet und die Stimmbriefe gezählt. Dies führte zu folgendem Ergebnis:  
Kirchgem. Wahlberechtigte abgegebene Stimmbriefe

Danach wurden die gezählten Stimmbriefe ungeöffnet in eine Wahlurne eingelegt, anschließend dieser entnommen und geöffnet. Die Zählung und Prüfung der Stimmzettel erbrachte folgendes Ergebnis:

Stimmzettel insgesamt		abgegebene Stimmen			
gültig	ungültig	für Pfarrer		für den Laien	
		A	B	A	B C D

Dabei ergaben sich Mängel, über die folgende Entscheidung getroffen wurden:

Mangel: \_\_\_\_\_

Entscheidung: \_\_\_\_\_

usw.

Nach der Aufstellung im vorigen Absatz haben gültige Stimmen insgesamt erhalten:

- die Pfarrer
- die Laien

Die Gesamtzahl der für die Wahl des Pfarrers abgegebenen gültigen Stimmen beträgt \_\_\_\_\_, die Gesamtzahl der für die Wahl der Laien abgegebenen Stimmen beträgt \_\_\_\_\_. Die Hälfte der für die Wahl des Pfarrers abgegebenen Stimmen beträgt \_\_\_\_\_.

Demnach ist/sind gewählt:

- als Pfarrer \_\_\_\_\_
- als Laie(n) \_\_\_\_\_

Es hat/haben folgende Wiederholungswahl(en) stattzufinden:

eines Pfarrers zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten

\_\_\_\_\_ Laien zwischen folgenden vorgeschlagenen Kandidaten \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_ am

(stellvertretender) Kreiswahlhelfer

Wahlhelfer

Wahlhelfer

## Nr. 112 Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG –).

Vom 5. April 1995. (ABl. S. A 57)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### I. Grundsatzbestimmungen

#### § 1

#### Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit Sitz in Dresden prüft die gesamte Kassen- und Rechnungsführung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und ihrer Einrich-

tungen sowie derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der unmittelbaren Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen. Die Rechte aus der Fach- und Rechtsaufsicht des Landeskirchenamtes bleiben unberührt. Die Prüfungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und sonstigen ortskirchlichen Einrichtungen obliegen weiterhin den Bezirkskirchenämtern.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist insbesondere zuständig für

- Kassenprüfungen nach § 43 der Landeskirchlichen Haushaltsordnung (LHhO),
- die Rechnungsprüfung nach § 44 LHhO,
- betriebswirtschaftliche Prüfung nach § 45 LHhO,
- Prüfungen bei Zuwendungen nach § 46 LHhO,
- die Prüfung der Jahresrechnung nach § 48 Absatz 2 LHhO.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt können vom Landeskirchenamt weitere Aufgaben übertragen werden. Das Landeskirchenamt kann das Rechnungsprüfungsamt auffordern, besondere Prüfungen vorzunehmen. Außerdem kann es Unterrichtung über den Stand der Prüfungen verlangen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungsaufträge anderer kirchlicher oder der Kirche nahestehender Rechtsträger, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen, übernehmen; Prüfungsaufträge von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden oder sonstigen ortskirchlichen Einrichtungen darf es nicht entgegennehmen. Voraussetzung für die Übernahme von Prüfungen nach Satz 1 ist ein Vertrag zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem um Prüfung ersuchenden Rechtsträger, welcher eine angemessene finanzielle Erstattung vorsehen muß.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstützen und Prüfungsaufträge anderer Gliedkirchen übernehmen. In diesen Fällen bedarf es einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der um Mithilfe ersuchenden Kirche, welche eine angemessene finanzielle Erstattung vorsehen muß.

## § 2

### Vorschlagsrecht

(1) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich gutachterlich zu äußern.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist auch befugt, von sich aus Vorschläge zur Verbesserung des kirchlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen zu machen.

## § 3

### Unabhängigkeit

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfungen betreffen.

### II. Verfahren

## § 4

### Auskunftsrecht

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede zur Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage von Akten,

Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Die geprüfte Stelle hat eine Vollständigkeitserklärung vorzulegen.

## § 5

## Vorlagepflicht

Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften, Beschlüsse, Rundschreiben und Anweisungen zuzuleiten, die das Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von allgemeiner Bedeutung sind.

## § 6

## Hinzuziehung von Sachverständigen

Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen Sachverständige zu Prüfungsarbeiten hinzuziehen.

## § 7

## Prüfungsgespräch und Prüfungsbericht

(1) Nach Abschluß der Prüfung und des Prüfungsgesprächs faßt das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammen.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes leitet diesen Prüfungsbericht dem Landeskirchenamt und dem geprüften Rechtsträger zu. Dieser hat innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Landeskirchenamt und dem Rechnungsprüfungsamt Stellung zu nehmen.

(3) Der Prüfungsbericht nach § 1 Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 über die Rechnungsführung der Landeskirchenkasse beziehungsweise der rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche und die Stellungnahme dazu werden der Landessynode vorgelegt.

## III. Personelle Besetzung und Organisation

## § 8

## Personalbesetzung, personelle Unabhängigkeit

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüfern und weiteren Mitarbeitern.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

(3) Der Leiter und der Stellvertreter dürfen keinem Leitungsorgan einer vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Stelle angehören. Gehört ein Prüfer dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Stelle an, so ist er von der Prüfung dieser Stelle ausgeschlossen.

## § 9

## Bestellung

(1) Der Leiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Landessynode gewählt. Sie werden vom Landeskirchenamt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Zum Leiter und zum stellvertretenden Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nur gewählt werden, wer eine umfassende Fachausbildung und berufliche Erfahrung aufweist.

(3) Der Leiter und sein Stellvertreter unterstehen der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. § 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Leiter nimmt an den Sitzungen der Landessynode als vom Landeskirchenamt besonders benannter Vertreter ohne Stimmrecht teil.

## § 10

## Dienstobliegenheiten des Leiters

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht und die Pflicht, der Landessynode, der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt über seine Tätigkeit zu berichten.

(2) Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

## § 11

## Prüfer

(1) Die Prüfer und die weiteren Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes durch das Landeskirchenamt angestellt und entlassen.

(2) Die Prüfer sollen über Erfahrung im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen.

(3) Die Prüfer und die weiteren Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.

## § 12

## Eigenverantwortlichkeit der Prüfer

(1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in dem ihnen nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Bereich in eigener Verantwortung, soweit sich der Leiter nicht die Mitwirkung vorbehalten hat.

(2) Sämtliche Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen der Schweigepflicht und dürfen von den ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Werturteilen nur zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben Gebrauch machen.

## § 13

## Haushalt

Im Haushaltsplan der Landeskirche wird für das Rechnungsprüfungsamt eine Haushaltsstelle eingerichtet, über deren Mittel der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes selbständig verfügt. Diese Haushaltsstelle wird von der Landessynode unmittelbar geprüft.

## IV. Schlußbestimmungen

## § 14

## Übergangsvorschriften

(1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 1996 auf.

(2) Es prüft erstmalig die Rechnung für das Haushaltsjahr 1995.

## § 15

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

D r e s d e n , am 5. April 1995

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Kirchenamt

#### Auslandsdienst in Indien

Die Evang. Gemeinde deutscher Sprache in Bombay sucht möglichst zum 01.12.1995, zunächst für 3 Jahre, einen neuen Pfarrer oder eine neue Pfarrerin, der/die verheiratet sein soll.

Der Pfarrer/die Pfarrerin soll

- den Gemeindegliedern ein guter Seelsorger sein
- für ökumenische Zusammenarbeit mit indischen Kirchen und für die Fragen der ökumenischen Diakonie aufgeschlossen sein
- Verständnis aufbringen für die Interessen und Probleme von Menschen, die vorübergehend im Ausland berufstätig sind, wie auch für Menschen, die mit Einheimischen verheiratet sind

- bereit sein, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen
- bereit sein, die sich aus der Begegnung mit indischen Religionen und Kulturen ergebenden Fragen aufzugreifen
- kontaktfreudig auf Menschen zugehen können.

Zum Arbeitsgebiet gehören auch die deutschsprachigen Gemeindegruppen in Südindien und Sri Lanka.

Mehrjährige Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft und gute englische Sprachkenntnisse sind unerlässlich. Die vorhandene Dienstwohnung eignet sich nur für eine kleine Familie. Die Deutsche Schule führt nur bis zum 10. Schuljahr.

Weitere Auskünfte (Ausschreibungsunterlagen) erteilt das

Kirchenamt der EKD,  
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover,  
Tel.: (05 11) 27 96-2 35 oder 2 39.

Die Bewerbungsfrist läuft am **10. Juli 1995** ab.



h  
11

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 99\* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 9. Juni 1994 (ABl. EKD S. 465); hier: Berichtigung. Vom 21. April 1995. .... 241
- Nr. 100\* Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG EKD) vom 10. November 1988. .... 241

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 101\* Mitteilung über die Zusammensetzung des 1. und 2. Senats des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union. Vom 26. Juni 1994. .... 242
- Nr. 102\* Beschluß 25/94 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV. Vom 7. September 1994. .... 243
- Nr. 103\* Beschluß 2/94 des Schlichtungsausschusses der EKV. Vom 21. Februar 1995. .... 248

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 104 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 6. April 1995. (KABl. S. 98) ..... 248
- Nr. 105 Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellenbesetzungsordnung - PfStBo). Vom 6. April 1995. (KABl. S. 98) ..... 248

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 106 Verordnung mit Gesetzeskraft über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Seelsorge im Polizeidienst des Landes Brandenburg. Vom 10. März 1995. (KABl. S. 42) ..... 256

### Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 107 Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz. Vom 24. März 1995. (KABl. S. 86) ..... 257

#### Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 108 Kirchengesetz über den Dienst von Prädikanten (Prädikantengesetz). Vom 19. November 1994. (ABl. 1995 S. 33) ..... 265
- Nr. 109 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Dienst von Prädikanten (Prädikantengesetz). Vom 11. März 1995. (ABl. S. 34) ..... 266
- Nr. 110 Beschluß über die Beauftragung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die nicht im Pfarrdienst stehen, mit der Leitung von Taufen und Abendmahlsfeiern in Einzelfällen. Vom 11. März 1995. (ABl. S. 36) ..... 268

#### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 111 Landessynodal-Wahlordnung. Vom 3. März 1995. (ABl. S. A 41) ..... 269
- Nr. 112 Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt (Rechnungsprüfungsamtsgesetz - RPAG -). Vom 5. April 1995. (ABl. S. A 57) ..... 274

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Auslandsdienst ..... 276

**H 1204****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0